



Initiative

HANDWERK UND KLEINE UNTERNEHMEN IN GRENZREGIONEN

**Analyse der praktischen Probleme, mit denen die Handwerksbetriebe
und kleinen Betriebe in Grenzregionen konfrontiert werden, wenn sie
grenzüberschreitend tätig werden wollen**

(zweite Maßnahme)

durchgeführt von

**Interregionaler Rat der
Handwerkskammern Saar-Lor-Lux**

BP 1604

L-1016 LUXEMBURG

ENDBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN	3
II. ARBEITSMETHODE UND DURCHFÜHRUNG DER ANALYSE	6
III. PROBLEME BEI DER VERRICHTUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN VON HANDWERKSBETRIEBEN IM BAUBEREICH	8
A. Steuerrecht	8
A.1. Der Begriff der Betriebsstätte	9
A.2. Gesetzliche Grundlagen und ihre Harmonisierung innerhalb der EU - Die zur Zeit geltenden Regelungen	9
A.3. Die Geschäftsarten	10
A.4. Zuteilung einer Mehrwertsteuernummer - Formalitäten, Probleme, Stellungnahmen	15
Deutschland	15
Luxemburg	16
Frankreich	17
Belgien	19
A.5. Direkte Steuern: die Unternehmensbesteuerung	23
A.6. Die INTRASTAT-Erklärung - aufgetretene Probleme	28
B. Qualifikation, Qualifikationsnachweise und administrative Formalitäten	29
B.1. Gesetzliche Grundlagen	29
B.2. Deutschland	29
B.3. Luxemburg	32
B.4. Frankreich	34
B.5. Belgien	37
C. Sozialgesetzgebung	52
C.1. Gesetzliche Grundlagen	52
C.2. Die Formalitäten bei der Entsendung nach Belgien, Frankreich, Luxemburg oder Deutschland und aufgetretene Probleme	53
C.3. Die zusätzlichen Formalitäten bei der Entsendung nach Belgien und aufgetretene Probleme	54
C.4. Systematische Kontrollen der örtlichen Arbeitsinspektionen und aufgetretene Probleme	58
D. Kommerzielle Praktiken und kulturelles Umfeld	59
IV. SCHLUßFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	61
ANLAGEN	63

I. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Studie wurde von der Generaldirektion XXIII der Kommission der Europäischen Union in Auftrag gegeben und vom Interregionalen Rat der Handwerkskammern Saar-Lor-Lux, welcher insgesamt 9 Handwerkskammern in der Grenzregion Saar-Lor-Lux umfaßt, durchgeführt.

Die Analyse, welche sich unter dem Titel "Handwerk und kleine Unternehmen in Grenzregionen" zusammenfaßt, hat hauptsächlich als Ziel, die praktischen Probleme aufzudecken, mit denen die Handwerksbetriebe und kleinen Unternehmen in Grenzregionen konfrontiert werden, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden wollen.

Bereits die Schlußfolgerungen der zweiten Handwerkskonferenz in Berlin im September 1994 hatten darauf verwiesen, daß speziell bei der Verrichtung grenzüberschreitender handwerklicher Dienstleistungen eine Reihe bedeutender Hemnisse auftreten, was die Unternehmer kleinerer Handwerksbetriebe vor größere Probleme stellt, als zum Beispiel Industriebetriebe, welche ihre Waren getreu dem Prinzip der in den Verträgen verankerten Freizügigkeiten europaweit anbieten und vertreiben können.

Diese oft auf verschiedentlichen gesetzlichen oder administrativen nationalen Rahmenbedingungen basierenden Hemnisse, waren den Unternehmern zum Teil seit Jahren bekannt, werden jedoch besonders jetzt mit der Vollendung des Binnenmarktes als diskriminierend empfunden, und in vielen Fällen blockieren diese Hemnisse den direkten Marktzugang oder erschweren wenigstens das Erschließen einer regelmäßigen ausländischen Kundschaft.

Prinzipiell kann man auch im Kontext der vorliegenden Analyse zwischen drei verschiedenen Typen an Unternehmen unterscheiden, welche grenzüberschreitend tätig werden wollen oder bereits tätig sind:

1. Die **mittelgroßen Handwerksbetriebe** mit ungefähr 20 bis 30 Beschäftigten, welche 10 bis 20 % des Umsatzes aus grenzüberschreitenden Geschäften beziehen. Es handelt sich oft um Unternehmen, welche in ihrem Aktivitätsbereich überregional wettbewerbsfähig sind und zudem bereits über interne Strukturen verfügen, welche es ermöglicht, durch eine gezielte Verkaufstrategie ausländische Kunden zu erschließen und Marktnischen zu besetzen.

Solche Unternehmen verweisen oft auf Hemnisse und Probleme bei der Verrichtung von Dienstleistung im Bestimmungsland hin, haben jedoch eine Reihe Probleme gesetzlicher oder prozeduraler Natur gelöst, pflegen enge Kontakte mit den Verantwortlichen bestimmter Verwaltungen im Ausland oder haben nach Jahren ausländischer Erfahrungen eine Zweigstelle oder eine Vertretung eröffnet.

Die Phase des Marktzugangs vom ersten geschäftlichen Kontakt bis hin zur Zweigstelle, in welcher sich das Unternehmen befindet, ist entscheidend für die Heftigkeit der auftretenden Hemnisse und der sich daraus ergebenden Reaktionen der Unternehmer (Lösung der Probleme oder Aufgeben jeglicher geschäftlicher Beziehungen mit anderen grenznahen Regionen).

2. Die **kleinen Handwerksbetriebe** aller Größenklassen, welche oft längerfristig Erfahrungen und Kontakte in grenzüberschreitenden Zonen hatten, sich jedoch wegen der im Bestimmungsland ihrer Dienstleistungen gängigen Zugangsbestimmungen oder Registrierungsformalitäten und -standards, de facto vom Markt abgeschnitten sahen.

Mehrmals wurden in der vorliegenden Analyse Unternehmen erkannt, welche durch ihr langjähriges Know-how in der Branche und den persönlichen Kontakt zu ausländischen Firmen in demselben Aktivitätsbereich sich auf das Anliefern von Material und Fertigprodukten spezialisierten, welche vom Partner im Bestimmungsland entgegengenommen wurden und beim Kunden im Rahmen einer formellen oder informellen Kooperation montiert wurden. In solchen Fällen kann eine mit strikteren Zugangsbestimmungen verbundene Werklieferung vermieden werden; das grenzüberschreitend tätige Unternehmen kann sich jedoch einen Teil seiner ausländischen Märkte garantieren.

Fälle in denen Kooperationen oder vergleichbare Lösungsansätze zu bestehenden Marktzugangshemmnisse wahrgenommen werden, existieren äußerst selten, auch in Regionen, wie z.B. Saar-Lor-Lux, wo traditionsgemäß grenzüberschreitende Kontakte seit Jahrzehnten gepflegt werden.

3. Eine große Anzahl an **kleinen Handwerksunternehmen** welche seit ihres Bestehens eher auf lokalen im Herkunftsland gelegenen Märkten aktiv waren, und mit der Durchführung des Binnenmarktes, der zunehmenden Globalisierung der Märkte und des Anstiegs des Konkurrenzdrucks von außen, gewillt sind vereinzelte Marktnischen in den grenznahen Regionen zu besetzen und gezielt ihre Wettbewerbsvorteile einzusetzen. Mit der zunehmenden Förderung der Idee des Binnenmarktes in den einzelnen Mitgliedstaaten, tätigten demnach auch Handwerksbetriebe ohne jegliche Außenhandelserfahrungen erste geschäftliche Kontakte. Oft wurden nationale administrative Prozeduren, restriktive Verwaltungsvorschriften oder auch kulturelle oder sprachliche Barrieren zum Auslöser eines abrupten Rückzuges aus allen sich bis dahin in einer Anfangsphase befindlichen ausländischen Markterschließungen. In manchen in der vorliegenden Studie analysierten Fälle, erlaubte es die interne Struktur der Handwerksunternehmer nicht alle von den ausländischen Stellen geforderten Bescheide oder regelmäßigen Formalitäten über einen kostspieligen und wettbewerbsschwächenden internen Verwaltungsaufwand zu produzieren. Auch die Auslagerung der entsprechenden Verwaltungsaufgaben an spezialisierte ausländische Vermittler wären, angesichts nur vereinzelter anfänglicher Geschäftsanbahnungen, zu kostspielig gewesen. In manchen Fällen wurden die Handwerksunternehmer deshalb in ihren Erwartungen an die von der Vollendung des Binnenmarktes in Aussicht gestellten grenzüberschreitenden Marktpotentiale enttäuscht.

Die vorliegende Analyse bekräftigt im allgemeinen die Annahme, daß Handwerksbetriebe, wegen der mit ihren Aktivitäten verbundenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen und den hiermit in Zusammenhang stehenden Hemmnisse, nur sporadisch und in stark begrenztem Maße in grenznahen Regionen tätig werden. Daß für einzelne Unternehmen die Betriebsgröße und die damit verbundenen interne und organisationelle Probleme ein wichtiges Handikap beim Angehen ausländischer Märkte darstellen kann, scheint verständlich.

Manche Handwerksbetriebe kommen auch durch Zufall oder über Umwege auf ausländische Märkte (z.B. über geschäftliche Kontakte zu Partnern im Herkunftsland), ohne eine langfristige oder gezielte Auslandsstrategie zu entwickeln.

Wesentlich scheint auf jeden Fall hervorgestrichen zu werden, daß eine repräsentative Anzahl kleiner Handwerksbetriebe mit regelmäßiger grenzüberschreitender Erfahrung im Rahmen der folgenden Analyse auf bedeutende Hemmnisse bei der Verrichtung grenzüberschreitender Dienstleistungen stoßen und demnach auf eine unvollständige Vollendung des Binnenmarktes hinweisen.

Im folgenden Kapitel wird zuerst die **Arbeitsmethode**, der im Projekt implizierten Partner erläutert; danach erfolgt eine **detaillierte Darstellung der Probleme** bei der Verrichtung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen von Handwerksbetrieben im Baubereich, mit den zentralen Themen Steuerrecht, Qualifikationsnachweise und administrative Formalitäten, Sozialgesetzgebung und geschäftliche sowie kulturelle Rahmenbedingungen.

In einem letzten Kapitel werden einige kurze **Empfehlungen** und **Schlußfolgerungen** aufgeführt.

II. Arbeitsmethode und Durchführung der Analyse

Die Studie hat als Ziel:

- das **Bemessen des Wichtigkeitsgrades gewisser Hemnisse** bei der Verbringung von Dienstleistungen in der grenzüberschreitenden Region Saar-Lor-Lux;
- das **Hervorstreichen praktischer Probleme** in bezug auf die aufgedeckten Hemnisse sowie das Erarbeiten möglicher **Vorschläge welche die Probleme in ihrer Gesamtheit oder in gewissen Teilaspekten lösen** könnten.

Beteiligt an der **Informationsbeschaffung** waren neben dem **Interregionalen Rat der Handwerkskammern Saar-Lor-Lux**, welcher für die Koordinierungsarbeiten zuständig war, folgende **Partnerkammern**:

Deutschland: Handwerkskammer Trier
 Handwerkskammer des Saarlandes
 Handwerkskammer Koblenz
 Handwerkskammer Rheinhessen
 Handwerkskammer der Pfalz

Frankreich: Chambre de Métiers de la Moselle
 Chambre de Métiers de Meurthe-et-Moselle

Belgien: Chambre des Métiers et Négoces de la Province du Luxembourg unterstützt von der Chambre Patronale de la Construction de la Province du Luxembourg

Luxemburg: Chambre des Métiers du Luxembourg

Zudem wurden Erfahrungswerte der Euro Info Centren aus Luxemburg und Trier, welche den jeweiligen Handwerkskammern anhängen, in die Analyse integriert.

In bezug auf den in der **Anlage 1** befindlichen **Arbeitsplan** wurden von jeder **Partnerkammer bis zu 6 detaillierte Audits** mit grenzüberschreitend tätigen Handwerksunternehmen durchgeführt. Die Betriebe sollten einem der folgenden Gewerke angehören und in der **Saar-Lor-Lux-Region** grenzüberschreitend aktiv sein oder in der Vergangenheit gewesen sein. Die Audits wurden durchgeführt anhand des in der **Anlage 2** befindlichen **Audit-Fragebogens**, welcher auf alle relevanten Teilaspekte im Rahmen grenzüberschreitender Aktivitäten einging.

Die von der vorliegenden Studie **betroffenen Gewerke** beziehen sich auf den **Bausektor** und sind:

- Maurer
- Maler und Lackierer
- Tischler
- Zimmerer, Dachdecker
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- Elektroinstallateur, Sanitärinstallateur

Zudem versuchten die Partnerkammern wenn möglich **Handwerksbetriebe** ausfindig zu machen, die **zwischen 5 und 10 Beschäftigten** haben und demnach ähnliche Strukturen vorzeigen.

Die detaillierte **Auswertung der Gesamtergebnisse** verdeutlicht die Außenwirtschaftsaktivitäten der Handwerksbetriebe, die in der **Anlage 3** mit Hilfe einer **Tabelle** in bezug auf ihre jeweilige regionale oder länderspezifische Zugehörigkeit und das entsprechende Gewerk aufgeführt sind.

Anhand der Ergebnisse der Audits wurden gleichfalls die Anziehungskraft von Wirtschaftszentren sowie regionale Spezifika deutlich, die die Verrichtung transnationaler Dienstleistungen von Handwerksbetrieben in der Projektregion beeinflussen.

Diese Ergebnisse bestätigen weiterhin die Resultate anderer EU-Projekte sowie die Erfahrungswerte der Exportberater der Mitgliedskammern des Interregionalen Rates.

Die **aufgedeckten Hindernisse** konnten generell in **zwei Kategorien** aufgeteilt werden:

- gesetzlich verankerte oder administrative Hürden;
- kommerzielle Hürden.

Die **erste Kategorie** kann unterteilt werden in folgende Teilaspekte, welche spezifische Hindernisse hervorbringen können:

- Zugang zum Beruf,
- Anmeldeverpflichtung und Arbeitsausweise,
- Anerkennung der beruflichen Qualifizierung der Unabhängigen und der Arbeitnehmer,
- Anerkennung der Diplome,
- Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen (obligatorischen),
- Zugang zu den technischen Normen (nicht-obligatorischen),
- Zugang zum öffentlichen Auftragswesen,
- Bestimmungen im Bereich der Sozialgesetzgebung und des Steuerwesens,
- Administrative Prozeduren.

In bezug auf die **zweite Kategorie** an Hemnissen, sollten folgende Teilbereiche bei der Verrichtung grenzüberschreitender Dienstleistungen nicht unterschätzt werden:

- sprachliche und kulturelle Hindernisse,
- jene in bezug auf die jeweils national getätigten Zahlungsfristen,
- Probleme beim Transport von Waren,
- Probleme durch verschiedentliche Verteiler-Netze, sowie kommerzieller Praktiken.

In der vorliegenden Analyse werden die gesetzlichen Bestimmungen bei der Gründung von Gesellschaften, jene für bestimmte juristische Gesellschaftsformen oder Niederlassungsbestimmungen, sowie die Verhaltensweise der Verbraucher nicht weitreichend analysiert, da die durchgeführten Audits nur einen begrenzten Aufschluß über diese Aspekte brachten.

III. Probleme bei der Verrichtung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen von Handwerksbetrieben im Baubereich

A. Steuerrecht

In diesem Kapitel werden die Probleme der Unternehmen bezüglich der Mehrwertsteuer als indirekte Steuer und der Unternehmenssteuern als direkte Steuern behandelt. Zudem wird der für alle Steuerarten wichtige Begriff der Betriebsstätte analysiert. Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen in der EU, speziell im Kontext der europäischen Übergangsregelungen in bezug auf die innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbestimmungen, werden die praktische Anwendung dieser Regelungen und die besonderen Vorschriften in den vier behandelten Ländern erläutert. Zum Schluß werden anhand einiger Fallbeispiele Probleme erörtert, die bei einzelnen auf einem ausländischen Markt tätigen Unternehmen aufgetreten sind.

In bezug auf die von den Unternehmern hervorgehobenen **steuerrechtlichen Probleme** im Fall grenzüberschreitender handwerklicher Dienstleistungen müssen folgende Punkte als wesentlich bezeichnet werden:

1. Sowohl die **unterschiedlichen nationalen mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen** und Gesetze als auch die von der EU erlassenen **Übergangsregelungen**, was die **innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbestimmungen** angeht, bereiten den Handwerksbetrieben in der Praxis große Schwierigkeiten.

Die nationalen Verfahren und Rahmengesetze weichen oft weit voneinander ab und sind zudem mit **hohen Kosten** verbunden, wie z.B. Kauttionen, Garantien usw., wodurch die Wettbewerbsfähigkeit grenzüberschreitend tätiger Betriebe beeinträchtigt wird.

Zudem sind die mit einem Mehrwertsteuernummerantrag verbundenen Verfahren ohne größeren Zeitaufwand (oft bis zu 4 Wochen) kaum zu bewerkstelligen. Dies bedingt, daß erste mit der ausländischen Kundschaft getätigten Kontakte und dementsprechende Marktpotentiale schnell verloren gehen können, insbesondere wenn die Kunden nicht gewillt sind, einen Abschluß der offiziellen Verfahren abzuwarten. Besonders Belgien und Frankreich sind in diesem Kontext zu erwähnen. Einige Unternehmen brachten ihren Unmut auch gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden zum Ausdruck. Deutschland hingegen wurde weniger in bezug auf die Mehrwertsteuerbestimmungen kritisiert.

2. Die ausländischen Unternehmer betrachteten das auf **Fiskalvertretern** basierende Mehrwertsteuersystem als **bedeutendes Hemmnis** speziell in Frankreich und Belgien.
3. Oft sind die Verfahren für die Beantragung einer Mehrwertsteuernummer **mit anderen Registrierungsformalitäten verbunden**, was einen zeitigen Abschluß der betrieblichen Ermächtigungen gänzlich unmöglich macht, da die jeweiligen Registrierungsformalitäten wiederum von den Mehrwertsteueranträgen abhängen und zudem den formellen Kontakt mit Kunden voraussetzt. In diesem Kontext muß auf die äußerst undurchsichtigen und diskriminierenden Praktiken belgischer Mehrwertsteuerverwaltungen hingewiesen werden, die einen Marktzugang für ausländische Betriebe erschweren.
4. Trotz der zwischen den einzelnen Ländern ausgehandelten **bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen** werden die Unternehmen bei der Verrichtung kurzfristiger grenzüberschreitender Dienstleistungen de facto mit Problemen konfrontiert.

In manchen Fällen wurden die auf eine Baustelle entsandten Arbeitnehmer ab dem ersten Tag im Bestimmungsland mit der höchsten Lohnsteuer belegt (höchste Steuerklasse 1 für Ledige ohne Frei- oder Pauschbeträge); speziell wenn das Bestimmungsland die in Auftrag gegebene Baustelle zu einem bestimmten Zeitpunkt als Betriebsstätte ansieht.

5. Im allgemeinen kann vermerkt werden, daß kleinere Unternehmen mit regelmäßigen transnationalen Aktivitäten zunehmend **auf spezialisierte Steuerberater zurückgreifen** müssen, um einen Überblick über die einschlägigen nationalen sowie europäischen steuerlichen Bestimmungen zu bekommen.

A.1. Der Begriff der Betriebsstätte

Ein Unternehmen ist zur Zahlung von Gewerbesteuer, Lohn- und Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, verpflichtet, wenn es im Inland eine **Betriebsstätte** unterhält. Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeführt wird. Es kann sich dabei um den Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstatt oder um den Ort einer Bauausführung oder Montage handeln.

Gemäß den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ist bei Arbeiten im Ausland allein die Dauer der Tätigkeit entscheidend. Für die in der vorliegenden Studie behandelten Länder gelten unterschiedliche Fristen. Arbeitet ein luxemburgisches Unternehmen länger als 183 Tage auf einer Baustelle in Deutschland, Frankreich oder Belgien unterhält es dort automatisch eine Betriebsstätte und ist in dem jeweiligen Land mit dem Gewinn der Betriebsstätte steuerpflichtig. Unterbrechungen aufgrund widriger Witterungsbedingungen verlängern die Frist nicht. Auch ist bei einer ständigen Verlegung der Baustelle entsprechend dem Arbeitsfortgang, wie sie häufig beim Kanal- und Straßenbau vorkommt, allein die Dauer des Gesamtprojektes entscheidend. Zwischen Frankreich und Deutschland beträgt die Frist 12 Monate. Im deutsch-belgischen Doppelbesteuerungsabkommen wurden für die Lohn- und Einkommensteuer der Arbeitnehmer 183 Tage, für die Besteuerung des Unternehmensgewinns dagegen neun Monate festgelegt.

A.2. Gesetzliche Grundlagen und ihre Harmonisierung innerhalb der EU - Die zur Zeit geltenden Regelungen

Da eine Einigung bei der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze bis zum 31.12.1992 nicht erzielt werden konnte, gelten zunächst Übergangsregelungen. Erst nach einem einstimmigen Ratsbeschluß, der vor dem 31.12.1996 getroffen werden soll, kann das endgültige Verfahren in Kraft treten.

Vom 1.1.1993 bis 31.12.1996 wird grundsätzlich jeder innergemeinschaftliche Erwerb bzw. jede innergemeinschaftliche Lieferung nach dem Bestimmungslandprinzip besteuert. Das Ursprungslandprinzip tritt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein einstimmiger Ratsbeschluß vorliegt, am 1.1.1997 in Kraft.

Das Bestimmungslandprinzip besagt: «Umsatzsteuern werden dort erhoben, wo eine Ware verbraucht wird».

Das Ursprungslandprinzip lautet: «Jede Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung unterliegt dort der Umsatzsteuer, von wo sie geliefert wird».

Gemäß den Richtlinien 92/77 und 92/111 vom 19. Oktober 1992 und 14. Dezember 1992 beträgt der allgemeine Steuersatz in allen Mitgliedstaaten mindestens 15 %. Erlaubt sind darüber hinaus bis zu zwei ermäßigte Steuersätze, wenn diese bei 5 % oder höher liegen. Sie können jedoch nur für bestimmte, in der Richtlinie 92/77 genannte Waren und Dienstleistungen festgesetzt werden. In der Übergangsperiode 1993 bis 1996 dürfen Länder, die ihren allgemeinen Steuersatz zum 1.1.1993 um mehr als 2% anheben mußten (Luxemburg und Spanien), jedoch Steuersätze unter 5% beibehalten, und zwar für Kinderschuhe, Kinderkleider, den Restaurationsbetrieb und den Bereich Bauen und Wohnen. Erhöhte Steuersätze sind nicht mehr erlaubt. Im folgenden eine Übersicht der zur Zeit in den vier Ländern gültigen Steuersätze:

Land	Deutschland	Luxemburg	Frankreich	Belgien
allgem. Steuersatz	15%	15%	20,6%	21%
ermäßigter Steuersatz	7%	12%/6%/3% ^a	5,5%/2,1%	6% ^b /12%/1%

^a Für Bauleistungen im Wohnungsbau gilt der Steuersatz von 3%. Es werden zunächst 15% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Bauherr muß dann beim luxemburgischen Finanzamt die Rückerstattung der 12% beantragen.

^b Für Bauleistungen an Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und zu mindestens 50 % zu Wohnzwecken genutzt werden.

A.3. Die Geschäftsarten

Innergemeinschaftliche Lieferung bzw. innergemeinschaftlicher Erwerb

Man unterscheidet drei Arten von Geschäften:

1. zwischen zwei Unternehmen, die mehrwertsteuerpflichtig sind
2. mit juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Krankenhäuser), mit steuerbefreiten Unternehmern, mit Kleinunternehmern
3. mit Privatpersonen

Für drei spezielle Geschäftsbereiche gelten besondere Vorschriften, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, da sie für die hier durchgeführte Analyse nicht relevant sind. Dies sind die Lohnveredelung, der Verkauf von Neuwagen und Versandgeschäfte.

1. Geschäfte zwischen zwei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen

Ein Unternehmen, das eine Lieferung im Ausland ausführen will, muß in dem jeweiligen Land bei der zuständigen Finanzbehörde eine Mehrwertsteuernummer beantragen. (In Frankreich und Belgien ist ein Fiskalvertreter zu bestellen, wenn das ausländische Unternehmen über keine Betriebsstätte im Land verfügt.) Auf der Rechnung ist keine Mehrwertsteuer auszuweisen.

Da der Kunde als Unternehmer selbst steuerpflichtig ist, kann er gegebenenfalls die Rolle des Fiskalverteters übernehmen. Es handelt sich hierbei um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Ursprungsland und einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland, wobei der Kunde dann die Umsatzsteuer abführt. Nach dem Bestimmungslandprinzip ist der Mehrwertsteuersatz des Landes anzuwenden, in dem die Lieferung erbracht wurde.

2. Geschäfte mit steuerbefreiten Unternehmern, mit Kleinunternehmern und mit juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind (z.B. Krankenhäuser)

Handelt es sich bei dem Kunden um einen steuerbefreiten Unternehmer oder Kleinunternehmer bzw. um eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person (z.B. ein Krankenhaus) und wurde und wird eine bestimmte Erwerbsschwelle im vergangenen sowie im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten, gilt das Ursprungslandprinzip. Liegen die Umsätze über der Erwerbsschwelle, gilt jedoch das Bestimmungslandprinzip.

Die Unternehmen haben allerdings die Möglichkeit, auf die Anwendung der Erwerbsschwelle zu verzichten und für eine uneingeschränkte Erwerbsbesteuerung zu optieren. Sie müssen dies dem zuständigen Finanzamt anzeigen. Die Regelung gilt dann mindestens für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

Tabellarische Übersicht: Jahreserwerbsschwelle und Grenze für Kleinunternehmen

Länder	Jahreserwerbsschwelle gemäß Art.28 bis Paragraph 1 Absatz 2 der geänderten Richtlinie 77/388/EWG		Grenze für Kleinunternehmen gemäß Art. 24 Paragraph 2 der geänderten Richtlinie 77/388/EWG (gilt nur für im Inland ansässige Kleinunternehmen)	
	in Landeswährung	in ECU	in Landeswährung	in ECU
Belgien	450.000 BEF	10.000	225.000 EF	5.000
Deutschland	25.000 DM	12.255	25.000 DM	12.255
Frankreich	70.000 FF	10.000	70.000 FF	10.000
Luxemburg	400.000 LUF	10.000	400.000 LUF	10.000

3. Geschäfte mit Privatpersonen

Verkauft und liefert ein Unternehmer eine Ware an eine Privatperson in einem anderen EG-Mitgliedstaat, so gilt grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip. Überschreitet der Gesamtwert der Lieferungen dieses Unternehmers an Privatpersonen in diesem EG-Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr nicht die sogenannte Lieferschwelle von 100.000 ECU (in Deutschland: 200.000 DM, in Luxemburg: 4.200.000 LUF, in Frankreich: 700.000 FF) oder von 35.000 ECU (1.500.000 BEF in Belgien) bzw. wurde diese Schwelle im abgelaufenen Kalenderjahr nicht überschritten, gilt das Ursprungslandprinzip. Der liefernde Unternehmer kann jedoch für das Bestimmungslandprinzip optieren, ist dann aber für zwei Jahre an seine Entscheidung gebunden.

Der Optionsfall ist besonders dann interessant, wenn verschiedene Steuersätze vorliegen, zum Beispiel 15% in Luxemburg und 20,6% in Frankreich.

Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft

Bei Dienstleistungen "gilt grundsätzlich als Ort der Leistung der Sitz des ausführenden Unternehmens oder die Betriebsstätte, von der aus die Dienstleistung erbracht wurde".

Ausnahmen:

1. Das Unternehmen ist überwiegend in dem anderen EG-Mitgliedstaat tätig;
2. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden stehen;
3. Montage oder Einbau von Waren.

De facto gilt also im Bausektor auch hier das Bestimmungslandprinzip.

Die Steuerbehörden tendieren eher dazu, die Begriffe "Montage" und "Einbau" von Waren relativ weit zu fassen. So wird in der Praxis auch die Reparatur von verkauften Geräten als Montage ausgelegt. Es ist also fast immer eine Mehrwertsteuernummer im Bestimmungsland zu beantragen.

Das Abzugsverfahren und die Null-Regelung

Bei diesem Verfahren wird die Mehrwertsteuer von dem ausländischen Kunden abgeführt, der über eine Mehrwertsteuernummer verfügt. Das Verfahren kann also bei Privatpersonen nicht angewendet werden. Bei Unternehmen ist es nur für bestimmte Geschäfte und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und zwar bei sogenannten immateriellen Dienstleistungen, z.B. Leistungen von Architekten, Reisebüros usw.

Eine Besonderheit im Rahmen des Abzugsverfahrens ist die Null-Regelung: Die Verpflichtung zur Abführung der Mehrwertsteuer besteht nicht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer weist die Mehrwertsteuer nicht aus.
2. Der Kunde könnte im Falle des gesonderten Ausweises der Umsatzsteuer diese Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen.

Die Anwendung der Null-Regelung muß der Kunde dem ausländischen Unternehmen bescheinigen.

Das Abzugsverfahren ist jedoch im Bausektor nicht die Regel. Gemäß Artikel 4, Absatz 3 der 6. Richtlinie können die EG-Mitgliedsstaaten jeden, der auch nur **einen** Auftrag ausführt, der im Zusammenhang mit der Fertigstellung oder auch dem Umbau eines Gebäudes steht, als mehrwertsteuerpflichtig erklären.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Seit dem 1.1.1993 muß der Unternehmer, der in einem anderen EG-Mitgliedstaat Umsätze ausführt, über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Je nach Mitgliedstaat handelt es sich dabei um eine zusätzliche Steuernummer oder der Voranstellung der Ländercodes vor die inländische Steuernummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muß bei innergemeinschaftlichen Geschäften und auf den zusammenfassenden Meldungen angegeben werden.

Übersicht: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Land	Deutschland	Luxemburg	Frankreich	Belgien
Bezeichnung	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-Idnr.)	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	idem Luxemburg	1. siehe Luxemburg 2. BTW-identifikationsnummer
Aufbau(Bsp.)	DE123456789	LU12345678	FR123456789 10 11	BE123456789
zu beantragen bei (wenn keine Betriebsstätte)	Bundesamt für Finanzen Außenstelle Industriestr.6 Saarlouis	Bureau d'imposition X de l'Administration de l'Enregistrement et des Domaines	bei der für den Fiskalverteter örtlich zuständigen Steuerbehörde (durch den Fiskalvertreter)	Bureau central des assujettis étrangers Rue Van Orley 15 B-1000 Bruxelles (durch den Fiskalvertreter)

Die Zusammenfassenden Meldungen

Die Zusammenfassenden Meldungen dienen der statistischen Erfassung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und -bewegungen. Sie sind in Deutschland, Luxemburg und Belgien vierteljährlich abzugeben, in Frankreich monatlich.

Bestellung eines Fiskalvertreters und Hinterlegung einer Kautions als Voraussetzung für die Ausführung von Aufträgen in einem anderen EG-Mitgliedstaat

Ein ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte in Belgien oder Frankreich, der in diesen Ländern Umsätze ausführt, muß einen im jeweiligen Land ansässigen **Fiskalvertreter** bestellen. In Luxemburg kann die Steuerbehörde die Bestellung eines Fiskalvertreters fordern; in 99% der Fälle genügt jedoch dort die Hinterlegung einer Kautions oder eine Bankbürgschaft. In Deutschland muß kein Fiskalvertreter bestellt werden.

Der Fiskalvertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausländische Unternehmen. Er haftet zusammen mit dem Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Steuerschuld. In Frankreich ist er für die Anzeige-, Aufzeichnungs-, Erklärungs- und Rechnungsstellungspflichten des ausländischen Unternehmers verantwortlich.

Bei Nichtbestellung eines Fiskalvertreters haftet in Belgien und Frankreich der Geschäftspartner des ausländischen Unternehmens für die Steuerschuld und eventuelle Strafzuschläge. In Luxemburg kann eine Steuerstrafe verhängt werden, sowie die Arbeitsgenehmigung verweigert oder widerrufen werden.

In einigen Ländern wird zur Absicherung der in Zukunft auftretenden Steuerschulden die Hinterlegung einer Garantiesumme verlangt.

Übersicht: Rechtliche Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen in den vier Ländern

Land	Deutschland	Luxemburg	Frankreich	Belgien
Bestellung eines Fiskalvertreters	nein	in der Regel nein stattdessen Garantie(s.u.)	ja	ja
Kosten	-	-	richtet sich nach der Höhe des Umsatzes; Grundgebühr ca. 1.000 - 2.000 FF + einem Prozentsatz der Zahllast, der zwischen 1% und 10% variiert + Kautions (s.u.)	mind. 3.000 FB pro Monat
Hinterlegung einer Garantie	nein Vorabzahlungen richten sich nach den Umsätzen des vorangegangenen Kalendermonats/ Vierteljahres/ Jahres oder nach dem bei der Beantragung einer Steuer- nummer anzugebenden voraussichtlichen Umsatz	ja, wenn kein Fiskal-vertreter bestellt werden muß; richtet sich nach dem voraus-sichtlichen Umsatz mind. 50.000 LUF auch in Form einer Bankbürgschaft möglich	ja, wenn der Fiskalvertreter den Behörden nicht näher bekannt ist, kann das Finanzamt eine Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Mehrwertsteuer- beträge verlangen	ja Höhe richtet sich nach der Größe des bei der Beantragung der Steuernummer mit- einzureichenden Auf- trags mindestens 300.000 BEF auch in Form einer Bankbürgschaft mög- lich

A.4. Zuteilung einer Mehrwertsteuernummer - Formalitäten, Probleme, Stellungnahmen

D e u t s c h l a n d

Formalitäten

In der Vergangenheit wendete sich das ausländische Unternehmen an das für den Ortsbezirk, in dem Umsätze getätigt werden, zuständige Finanzamt. Da dies bei der Ausführung von Aufträgen in mehreren Bezirken zu Kompetenzproblemen führte, wurde die Zuständigkeitsverordnung nach der Abgabenordnung geändert. Die geänderte Fassung sieht vor, daß pro EG-Staat nur eine Finanzbehörde in Deutschland zuständig ist. So werden alle luxemburgischen Unternehmen dem Finanzamt Saarbrücken, alle belgischen Unternehmen dem Finanzamt Trier, sowie alle französischen Unternehmen dem Finanzamt Kehl zugeordnet.

Eine ausländische Kapitalgesellschaft erhält nach der Beantragung einer Mehrwertsteuernummer vom Finanzamt einen "Fragebogen für Gewerbeanmeldung", auch wenn das Unternehmen keine Betriebsstätte in Deutschland gründen will. Anhand der gemachten Angaben zur voraussichtlichen Umsatzsteuerzahllast wird ermittelt, ob eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Umsatzsteuererklärung abzugeben ist.

Nach §18 Abs.2 UstG:

Betrag die Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr 1000,- DM oder weniger, ist eine Jahreserklärung abzugeben. Bei einer Zahllast von 6000,- DM oder weniger wird vierteljährlich die Einsendung verlangt, andernfalls muß die Voranmeldung monatlich jeweils bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.

Der Unternehmer errechnet selber die für den jeweiligen Monat geschuldete Zahllast und überweist diesen Betrag ebenfalls bis zum 10. des Folgemonats. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muß ein Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt werden. Anhand der im vorangegangenen Kalenderjahr getätigten Umsätze wird dann die Höhe einer Steuervorauszahlung festgelegt. Wurden vorher noch keine Umsätze getätigt, beträgt die Steuervorauszahlung 0,- DM.

In der Gewerbeanmeldung wird nach einem Zustellvertreter gefragt. Dabei handelt es sich um eine Person oder Firma, die die Steuerbescheide in Empfang nimmt und weiterleitet. Der Zustellvertreter haftet nicht wie ein Fiskalvertreter in Frankreich oder Belgien für die Steuerschulden des ausländischen Unternehmens. Die Bestellung eines Zustellvertreters ist nicht obligatorisch, sie wird vom Finanzamt empfohlen, um eine eventuelle Nichteinhaltung von Fristen aufgrund des längeren Postweges zu vermeiden. Die Abgabe- und Zahlungsfristen beim Finanzamt sind strikt einzuhalten.

Das ausländische Unternehmen muß über eine Bankverbindung in Deutschland verfügen.

- Dauer des Verfahrens: ca. 3 Wochen
- Kosten: Porto + Bankverbindung
- Zeitaufwand: ca.1 Tag (Bankverbindung)

Aufgetretene Probleme

1. Dauerfristverlängerung

Nach Angaben einer in Deutschland tätigen luxemburgischen Baufirma wird eine Dauerfristverlängerung nur dann genehmigt, wenn **sämtliche Geschäftsbücher permanent in Deutschland einzusehen sind**. Dies ist nur möglich, wenn das Unternehmen einen festen Sitz in Deutschland hat. Damit können Unternehmen die kurzfristige Aufträge ausführen, keine Dauerfristverlängerung beim deutschen Finanzamt beantragen.

Die als Garantie für die Zahlung der Mehrwertsteuer geforderte "Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung" belief sich bei diesem Unternehmen auf 1/11 der für das gesamte Geschäftsjahr geschätzten Umsatzsteuerzahllast. Diese Verpflichtung kann also einen erheblichen Liquiditätsverlust für die Firma bedeuten.

2. Bankverbindung

Eine luxemburgische Baufirma beklagte sich über die **fehlende Unterstützung** bei der Aufnahme von Auslandsaktivitäten seitens der luxemburgischen Kreditinstitute, die meist über keine Filiale oder Tochtergesellschaft im Ausland verfügen. Im Normalfall wendet sich die Hausbank des Unternehmens an ihre Korrespondenzbank in dem jeweiligen Land. Wo im einzelnen in diesem Fall die Schwierigkeiten lagen, war nicht in Erfahrung zu bringen.

Als ausländischer Unternehmer wird man, wenn ein Weg über die Hausbank nicht möglich ist, bei der Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung seitens der Banken sicher aus Gründen der Vorsicht auf mehr Mißtrauen stoßen. Die Prüfung der einzureichenden Unterlagen wird einige Zeit in Anspruch nehmen (evtl. ist auch die Übersetzung dieser Unterlagen notwendig) und so die Bereitstellung einer Bankbürgschaft verzögern.

L u x e m b u r g

Formalitäten

Der Vordruck zur Beantragung einer Mehrwertsteuernummer wird von der "Administration de l'Enregistrement" ausgegeben. Die Firma erhält ihn, nachdem sie einen Erstantrag zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag und den Namen der Gesellschafter eingesandt hat.

In der Regel wird keine Bestellung eines Fiskalvertreters verlangt, stattdessen muß eine Kautions oder die Bankbürgschaft eines in Luxemburg ansässigen Kreditinstituts hinterlegt werden. Die Höhe der Garantiesumme richtet sich nach dem voraussichtlichen Umsatz, der Mindestbetrag ist 50.000 LUF (ca. 2500 DM).

- Dauer des Verfahrens: ca. 3 Wochen
- Kosten: Bankbürgschaft: Konditionen in Luxemburg: 0,5% pro Trimester zuzüglich Bearbeitungsgebühr von 3000 LUF. Die Bank wird wahrscheinlich Sicherheiten z.B in Form einer Einlage verlangen.
- Zeitaufwand: ca. 1 Tag (Bankverbindung)

Aufgetretene Probleme

Mehrere deutsche Firmen, die auf dem luxemburgischen Markt tätig sind, bestätigten, daß es bei den diversen Formalitäten keinerlei Probleme gegeben habe. Nur müsse man bei den luxemburgischen Behörden mit einem **längeren Verfahrensweg** rechnen als bei den deutschen.

Bankverbindung

Die luxemburgischen Banken sind **gegenüber den KMU weniger zuvorkommend**. Im konkreten Fall eines deutschen Unternehmens wurden bei der Finanzierung eines Bauvorhabens wesentlich mehr Sicherheiten verlangt als in Deutschland.

Luxemburgische Betriebe bekräftigten diese Aussage. Die Banken seien gegenüber den kleinen und mittelständischen Unternehmen im allgemeinen sehr vorsichtig und weniger flexibel in ihrem Geschäftsgebahren als in anderen Ländern.

Generell wurde von Seiten der deutschen und französischen Unternehmern darauf hingewiesen, daß die luxemburgischen Banken bzw. die Niederlassungen ausländischer Banken im Großherzogtum **relativ hohe Bankgebühren bei grenzüberschreitenden Überweisungen und Transaktionen** tätigen.

F r a n k r e i c h

Formalitäten

Für die Zuteilung einer Mehrwertsteuernummer muß ein ausländisches Unternehmen, das keine Betriebsstätte in Frankreich besitzt, einen Fiskalvertreter benennen, der seinen ständigen Wohnsitz in Frankreich hat und dort steuerpflichtig ist. Der Antrag ist schriftlich vom Unternehmen selbst oder vom Fiskalvertreter an die für den Fiskalvertreter zuständige Steuerbehörde zu richten. Zum Fiskalvertreter sind genaue Angaben zu machen, denn er wird für das ausländische Unternehmen sämtliche Formalitäten in Frankreich erledigen und für die fristgerechte Zahlung der Mehrwertsteuer, eventuell anfallende Steuerschulden oder -strafen haften. Ist der Fiskalvertreter den Behörden nicht bekannt, wird die Hinterlegung einer Kautions verlangt.

Rechnungen sind in französischer Sprache auszustellen oder die von einem vereidigten Übersetzer gefertigte Übersetzung ist beizufügen.

Die Mehrwertsteuererklärungen sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich vom Fiskalvertreter abzugeben, auch wenn keine Umsätze stattgefunden haben (déclaration néant). Der Abgabetermin ist der 24. eines jeden Monats, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Wird die Mehrwertsteuererklärung verspätet eingereicht, erhöht sich nach Rücksprache mit einzelnen Betrieben die Zahllast automatisch um 10 %!

Normalerweise fällt die Zahlung der Mehrwertsteuer mit dem Einreichen der Erklärung zusammen. In einigen Fällen geht man jedoch nach dem System der Steuervorauszahlungen vor, das es dem Steuerpflichtigen erlaubt, die Mehrwertsteuererklärung einen Monat später einzureichen, wenn eine Steuervorauszahlung von mindestens 80% der voraussichtlich geschuldeten Summe zum normalen Abgabetermin geleistet wird. Der Restbetrag wird dann im Folgemonat beglichen.

- Dauer: je nach Fiskalvertreter
- Kosten: Kosten der Fiskalvertretung

Nach Auskunft eines luxemburgischen Unternehmens, das von 1986 bis 1994 in Frankreich tätig gewesen ist:

1. monatliche Grundgebühr zunächst 500 FF, später dann 1500 FF,
2. + ca. 500 FF pro Rechnung (Es handelt sich dabei wahrscheinlich um einen Prozentsatz vom Rechnungsbetrag)

Nach Auskunft eines französischen Steuerberatungsbüro, das jedoch selbst keine Fiskalvertretungen übernehmen will:

1. einmalige Grundgebühr bei Beginn der Geschäftsbeziehung i.d.R. 2000 FF
2. + zwischen 1% und 10% des Umsatzes
3. evtl. Kautions

Nach Auskunft eines belgisch-französischen Steuerberatungsbüros:

1. einmalige Grundgebühr bei Beginn der Geschäftsbeziehung 840 FF
2. monatliche Grundgebühr: mindestens 170 FF, bei bis zu 10 Rechnungen pro Monat 340 FF, bei bis zu 20 Rechnungen 420 FF, bei bis zu 100 Rechnungen 600 FF
3. monatliche Gebühren prozentual zum Umsatz: bis zu 125.000 FF Umsatz 0,6%, von 125.001 bis 250.000 FF Umsatz 0,4%, über 250.000 FF Umsatz 0,3 %

- Zeitaufwand: gering, da der Fiskalvertreter sämtliche Formalitäten erledigt

Aufgetretene Probleme

1. Vor der Öffnung des Binnenmarktes waren es vorwiegend die Zollagenturen, die auch als Fiskalvertreter arbeiteten. Sie wickelten ohnehin die Mehrwertsteuerformalitäten und -zahlungen ab, waren daher den französischen Steuerbehörden bekannt und hatten hohe Kautions beim Staat hinterlegt. Nachdem sie durch den Wegfall der Grenzen überflüssig geworden sind, ist die **Suche nach einem Fiskalvertreter in Frankreich schwieriger geworden**. Weder ein französischer "expert comptable" noch eine "fiduciaire" sind nach Angaben einzelner Vertreter deren Berufsstandes in Frankreich berechtigt, Fiskalvertretungen zu übernehmen. Theoretisch müßten jedoch alle anderen Mehrwertsteuerpflichtigen die Aufgabe eines Fiskalvertreters übernehmen können.

In der Regel werden **Kautionen** von 25.000 bis 30.000 FF verlangt, da der Fiskalvertreter auch für eventuelle Steuerstrafen oder -rückstände des ausländischen Unternehmens haftet. Zunehmend sind es in letzter Zeit Notare, die bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen.

2. Meistens werden von den ausländischen Unternehmern monatliche **Steuervorauszahlungen** verlangt. Auch wenn zeitweise keine Arbeiten in Frankreich ausgeführt werden, laufen dann zusätzlich zu den Gebühren des Fiskalvertreters auch diese **Kosten** weiter. Die Rückerstattung muß beantragt werden. Es ist daher zu empfehlen, das System der Vorauszahlungen zu vermeiden.
3. In verschiedenen Fällen wurde von den Unternehmern darauf hingewiesen, daß die in Frankreich erstattete Mehrwertsteuer für Kraftstoffe und Reparaturen nicht abzugsfähig ist.

B e l g i e n

Formalitäten

Für die Zuteilung einer Mehrwertsteuernummer durch das "Bureau Central de TVA pour Assujettis Etrangers" muß ein ausländisches Unternehmen zunächst die Formulare 604A (Erklärung über Tätigkeitsaufnahme), 800F (Antrag auf Anerkennung des haftenden Vertreters) und 801F (Sonderformular, auf dem der haftende Vertreter die ihm von einem ausländischen Steuerpflichtigen angetraute Vertretung ausdrücklich annimmt) für die Beantragung der Mehrwertsteuernummer beim "Atelier Général du Timbre" in Brüssel bestellen. Die Formulare 604A und 800F sind vom Unternehmen selber auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des notariellen Aktes der Geschäftsgründung sowie etwaiger Änderungsurkunden, einer Kopie des Handelsregisterauszugs und einer schriftlichen Bescheinigung der heimischen Steuerbehörde, das keine Steuerschulden bestehen, einzusenden. Der Antrag wird nur bearbeitet, falls das ausländische Unternehmen einen festen Auftrag in Belgien vorlegt. Das Formular 801F ist vom belgischen Fiskalvertreter auszufüllen. Handelt es sich um eine natürliche Person, ist von der Gemeinde eine Wohnsitzbestätigung beizufügen, handelt es sich um eine juristische Person ist die Kopie des notariellen Aktes der Gesellschaftsgründung beizufügen, in dem die Höhe des Gesellschaftskapitals und die Vertretungsverhältnisse aufgeführt werden. Die Anlage E des Formulars 801F ist ebenfalls vom Fiskalvertreter auszufüllen, kann aber erst eingeschickt werden, wenn die Steuerbehörde nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgefüllten Formulare 604A, 800F und 801F die Höhe der zur Abdeckung etwaiger Steuerschulden geforderten Garantie festgelegt hat. Die Höhe der Garantie richtet sich nach den Umsätzen und der Art der Tätigkeit in Belgien.

Die Anlage D des Formulars 801F ist von demjenigen auszufüllen, der die geforderte Bankbürgschaft stellt, d.h. von einem belgischen Kreditinstitut. Auch dieses Formular kann erst nach Festsetzung der Garantiesumme eingeschickt werden.

Rechnungen müssen nach Aufnahme der Arbeiten spätestens am fünften Werktag des Monats ausgestellt werden, der auf den Monat, in dem die Mehrwertsteuerschuld durch Aufnahme der Tätigkeit entstanden ist, folgt. Sie sind in der Amtssprache der Region, in dem das Unternehmen tätig ist, zu schreiben. Die Originalrechnung wird mit 2 Abschriften ohne Angabe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags (bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug) an den Fiskalvertreter weitergeleitet. Er ergänzt auf den Abschriften die Angaben zu seiner Person, die belgische Mehrwertsteuernummer seines Auftraggebers, die Eintragung der Rechnung in einem für das ausländische Unternehmen zu führenden Rechnungsausgangsbuch und den Betrag der Umsatzsteuerschuld. Die Originalrechnung geht mit einer der Abschriften an den belgischen Kunden, die zweite Ausfertigung bewahrt der Fiskalvertreter auf.

Die Mehrwertsteuererklärungen sind monatlich oder vierteljährlich abzugeben. Vierteljährliche Erklärungen können von Unternehmen eingereicht werden, deren Umsatz 20 Millionen BFR nicht übersteigt.

Falls das ausländische Unternehmen in Belgien Mehrwertsteuer bezahlt hat und diese als Vorsteuer abziehen kann, fordert die belgische Steuerbehörde die Originalrechnung des belgischen Lieferanten.

Grundsätzlich sieht die belgische Mehrwertsteuergesetzgebung die Möglichkeit einer Befreiung für ausländische Unternehmen von der Mehrwertsteuer und dem Fiskalvertreter vor, wenn

- es sich um eine "gelegentliche" (d. h. einmalige) Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in Belgien handelt und
- es sich um eine *unbedeutende, geringfügige* Arbeit handelt

Die Entscheidung, ob diese beiden Kriterien zutreffen, liegt bei der Steuerbehörde. Die Mehrwertsteuer bezahlt der ausländische Unternehmer dann durch Steuermarken, die er auf die Rechnung klebt.

Der Bau eines Hauses ist zwar eine einmalige, aber keine unbedeutende Tätigkeit. Es muß also eine Mehrwertsteuernummer beantragt werden.

Keiner der befragten Personen war ein Fall bekannt, wo auf die Beantragung einer Mehrwertsteuernummer verzichtet werden konnte.

- Dauer des Verfahrens: 4-9 Monate
Erhalt der Formulare in der Regel nach 3 Monaten, nach
Einsendung der Formulare vergehen noch weitere 2 Monate
- Kosten:
 1. Fiskalvertreter: (Nach Auskunft eines französisch-belgischen Steuerberatungsbüros)
 - a. einmalige Grundgebühr: 5.000 BEF
 - b. monatliche Grundgebühr: 1.000 BEF minimum
2.000 BEF bei bis zu 10 Rechnungen
2.500 BEF bei bis zu 20 Rechnungen
3.600 BEF bei bis zu 100 Rechnungen
6.000 BEF bei bis zu 200 Rechnungen
 - c. Gebühr prozentual zum Umsatz: 0,6% bei bis zu 750.000 BEF Umsatz
0,4% bei einem Umsatz zwischen 750.000 und
1.500.000 BEF
0,3% bei einem Umsatz über 1.500.000 BEF
 2. Bankbürgschaft:
z.B. 1,5% p.a. bei der Banque Bruxelles Lambert
zuzüglich einmaliger Bereitstellungsgebühr
- Zeitaufwand: erheblich, es wird empfohlen alle Formalitäten vom
Fiskalvertreter erledigen zu lassen

Aufgetretene Probleme

1. Es dauert oft allein drei Monate oder länger bis die Behörden den Unternehmen die notwendigen Formulare zuschicken. Ein luxemburgisches Bauunternehmen bat am 24.1.1995 beim "Atelier Général du Timbre" schriftlich um die Zusendung der Mehrwertsteuer-Formulare. Bis zum 4.5.1995 hat dieses Unternehmen weder eine Antwort noch die Formulare erhalten.
2. Ein ausländisches Unternehmen muß einen **festen Auftrag** in Belgien **vorweisen**, um eine Mehrwertsteuernummer beantragen zu können. Ein belgischer Kunde wird jedoch kaum jemandem einen Auftrag erteilen, wenn der Beginn der Arbeiten noch von der Zuteilung einer Mehrwertsteuernummer abhängt, ein Verfahren von erheblicher Dauer (s.o.).

Die belgischen Behörden weisen außerdem jeden gewerblichen Auftraggeber darauf hin, daß **ein ausländischer Auftragnehmer als Unternehmer registriert sein sollte**. Diese Registrierung kann im Prinzip jedoch erst nach Erhalt einer Mehrwertsteuernummer beantragt werden.

Der belgische Auftragnehmer ist vom Gesetz her verpflichtet, 30 bis 50% der Rechnungssumme einzubehalten und an die Sozialversicherungsanstalten und die Steuerbehörde abzuführen, falls das ausländische Unternehmen keine Registriernummer vorweisen kann.

3. Fehlen bei der Beantragung der Mehrwertsteuer Dokumente und werden sie nicht innerhalb eines jedoch vorher nicht definierten Zeitraums beigebracht, **lehnen die Behörden die weitere Bearbeitung des Dossiers systematisch ab.**
4. Unternehmen, die bereits Aufträge in Belgien ausgeführt haben, müssen damit rechnen, daß im Fall einer längeren Abwesenheit vom belgischen Markt ihre Mehrwertsteuernummer gestrichen wird. Bei der Wiederaufnahme von Aktivitäten in Belgien ist **das gesamte Verfahren neu zu durchlaufen.**
5. Bestehen mit **anderen belgischen Behörden** (z.B. mit dem für Belgien spezifischen Sicherungsfonds für die Beschäftigten des Bausektors **Probleme**, droht die Steuerbehörde ebenfalls mit der **Streichung der Mehrwertsteuernummer.**

Stellungnahme

Bereits am 30. März 1992 wurde das Problem eines festen Auftrags in einer parlamentarischen Anfrage des belgischen Abgeordneten Herrn Duquesne an den Finanzminister im belgischen Abgeordnetenhaus zur Diskussion gestellt. Der Finanzminister wies den Vorwurf, daß es sich hierbei um eine Diskriminierung der ausländischen Unternehmen handele, zurück und rechtfertigte das Verfahren als normale Überprüfung, ob das Unternehmen wirklich in Belgien tätig werden möchte. In der Antwort auf eine weitere parlamentarische Anfrage von Herrn de Clippele zu dem Thema erklärt der Finanzminister am 22. Juni 1993, er habe die belgischen Steuerbehörden angewiesen, eine "akzeptable Lösung zu diesem Problem zu suchen".

Auch im Europaparlament wurde das Problem schon behandelt. In seinen Antworten auf schriftliche parlamentarische Anfragen luxemburgischer Abgeordneter erklärte der Vertreter der Kommission, daß sie um die diskriminatorischen Praktiken wisse und überprüft werde, ob diese mit dem europäischen Recht vereinbar seien.

Obwohl in bilateralen und multilateralen Gesprächen zwischen belgischen, französischen, holländischen und luxemburgischen Regierungsmitgliedern eine Lösung des Problems in Aussicht gestellt wurde, hat sich für ausländische Unternehmen in Belgien das Verfahren bis heute nicht geändert.

Nach Informationen belgischer Regierungsvertreter, "wird ein Vorschlag zur Vereinfachung des Steuerverfahrens zur Zeit von den belgischen Stellen geprüft". Danach soll eine vorläufige Registrierung als Unternehmer, die ja Voraussetzung für die Auftragserteilung ist, unter Angabe der nationalen Steuernummer möglich werden. Ob, wann, und wie diese Regelung in die Praxis umgesetzt wird, bleibt weiterhin ungewiß.

Bis heute besteht nur die Möglichkeit, sich als ausländisches Unternehmen von einem zukünftigen belgischen Kunden zunächst einen fiktiven Auftrag erteilen zu lassen, um eine Mehrwertsteuernummer beantragen zu können oder einen Kunden zu finden, der bereit ist, einen verspäteten Beginn der Arbeiten in Kauf zu nehmen.

Schlüsselprobleme bei der Verrichtung von Dienstleistungen in Belgien: prozeduraler Verbund zwischen der Anfrage einer Mehrwertsteuernummer und der Registrierung des Unternehmens.

Situationsbeschreibung und Konsequenzen

1. Ausländische Bauunternehmen, die zeitlich begrenzt ihre Aktivität in Belgien ausüben wollen, können keine Mehrwertsteuerregistrierung von der Zentraldienststelle für ausländische Mehrwertsteuerpflichtige erhalten, es sei denn sie können einen oder mehrere unterzeichnete Verträge vorweisen, welche repräsentative Beträge aufführen, womit sie den Beweis liefern, wirklich in Belgien arbeiten zu wollen.
2. **Unternehmen aus dem Bauwesen müssen eine Eintragung als Unternehmer durchführen** (obwohl der königliche Erlass vom 5. Oktober 1978 nicht von einer verbindlichen Eintragung spricht), andernfalls setzen sich die Unternehmen der Gefahr aus:
 - einen 30 % bis 50 % Abzug auf ihrem Rechnungsbetrag an den Auftraggeber abzutreten;
 - keine Möglichkeit zu erhalten, den verbilligten Mehrwertsteuersatz von 6 % (sonst 21,0 %), bei Renovierungen von alten Wohnungen, den privaten belgischen Auftraggebern anbieten zu können;
 - sich bei öffentlichen Ausschreibungen nicht bewerben zu können.

Diese Eintragung bei der Provinzialregistrierungskommission ist aber nur dann möglich, wenn eine Mehrwertsteuernummer vorliegt.

Selten wollen belgische Firmen Bestellungen mit nicht eingetragenen Unternehmen unterzeichnen, da sie gemeinsam mit den Subunternehmen für deren Sozial- und Steuerschulden haften. Dies trifft umso mehr zu, falls die Partnerunternehmen oder Teilunternehmen ausländischer Herkunft sind und der Rückanspruch gewisser Beträge schwieriger ist.

Ohne Aufträge wird keine Mehrwertsteuernummer zugeteilt und die Registrierung kann nicht vollzogen werden.

Solche Situationen bringen mit sich, daß der Zugang ausländischer Unternehmen zu belgischen Märkten unmöglich wird.

Vorschläge

1. Die Anfrage zur Registrierung des Unternehmens, sowie die Anfrage einer Mehrwertsteuernummer, müßten im voraus eingereicht werden können, über eine provisorische Mehrwertsteueridentifikationsnummer.
2. Einem ausländischem Unternehmen müßte rasch eine provisorische Registrierungs- und Mehrwertsteuernummer ausgestellt werden.
3. Ein ausländisches Unternehmen könnte demnach eine Langzeitstrategie entwickeln und Kundenwerbung auf belgischen Märkten betreiben. Desweiteren müßten die Verfahrensbestimmungen für die Mehrwertsteuerregistrierung, an der Zentralverwaltung für ausländische Mehrwertsteuerpflichtige, mit der automatischen Zuteilung einer endgültigen Mehrwertsteuernummer von der zuständigen, vom Finanzminister abhängigen, Provinzialregistrierungskommission abgeschlossen werden.
4. Die Zentraldienststelle für ausländische Mehrwertsteuerpflichtige müßte das Zustellungsverfahren einer endgültigen Mehrwertsteuernummer beschleunigen.
5. Die Provinzialregistrierungskommission müßte in letzter Instanz, schnellstens, das heißt nach kurzer Frist, die endgültige Registrierungsnummer zustellen.

Bemerkungen

Hervorstreichen ist, daß **30 % der Abzüge zurückbehalten werden, um die steuerlichen und sozialen Beiträge zu garantieren, falls das Unternehmen nicht registriert ist.**

Ausländische Unternehmen zahlen jedoch schon in ihrem Ursprungsland Beiträge für die soziale Absicherung ihrer Arbeiter oder Angestellten ein. Deswegen werden im Prinzip solche Beiträge nicht geschuldet. Die praktizierten Abzüge werden aber als Garantien für die Abdeckung der Sozialbeiträge in Belgien benutzt.

Neben den Abzügen zur Deckung der steuerlichen Schulden für den Fall daß keine Eintragung vorliegt, schreibt das Verfahren der Mehrwertsteuerbeantragung noch zusätzliche sowie verbindliche Garantien vor, welche vom belgischen Finanzamt beansprucht werden:

- a) das Hinterlegen einer Bankgarantie von mindestens 300.000.- FB bei einer belgischen Bank;
- b) die Verpflichtung einen Fiskalvertreter in Belgien zu benennen, welcher die Verantwortung für die Mehrwertsteuerzahlungen des ausländischen Unternehmens übernimmt. Dieser Fiskalvertreter fordert zudem auch eine ausreichende Kautions, um bestimmte der Verwaltung abzutretende Mehrwertsteuerbeträge, welche von ausländischen Unternehmen geschuldet werden, abzusichern.

A.5. Direkte Steuern: die Unternehmensbesteuerung

Die direkten Steuern erfassen die Leistungsfähigkeit von natürlichen bzw. juristischen Personen oder von Sachen (Gewerbebetrieb, Grundvermögen) unmittelbar. Die wichtigsten direkten Steuern sind die Einkommensteuer bei natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer bei juristischen Personen, die Gewerbesteuer und die Vermögenssteuer.

Die Unternehmensbesteuerung

Nach dem Wertschöpfungskonzept knüpft die Unternehmensbesteuerung an die eigene wertschöpfende Tätigkeit der Unternehmung an, d.h. besteuert wird der Ertrag, der Gewinn und der Kapitalbestand.

Wegen der Komplexität der für eine einheitliche Unternehmensbesteuerung zu berücksichtigenden Faktoren - Art der Gewinnermittlung, unterschiedliche Körperschaftsteuersätze und -systeme, Anrechenbarkeit der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer, Höhe und Berechnungsmethoden der Gewerbesteuer, Auswirkungen von Subventionen u.v.m.-gestaltet sich zur Zeit eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU jedoch äußerst schwierig.

Die Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen.

"In der EU werden zur Zeit drei verschiedene Körperschaftsteuersysteme angewandt:

1. das "klassische" System mit einheitlichem Körperschaftsteuersatz und keiner Anrechnung bei der Einkommensteuer,
2. Teilanrechnungssysteme mit z.T. national unterschiedlichen Anrechnungssätzen,
3. Vollanrechnungssysteme mit einheitlichem oder gespaltenem Körperschaftsteuersatz."

Sowohl bei der Gewinnermittlung als auch bei den Körperschaftsteuersätzen bestehen ebenfalls noch erhebliche Unterschiede.

Die Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer, die das Objekt Gewerbebetrieb besteuert. Erhoben wird sie von den Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten des Gewerbebetriebs befinden.

In Deutschland ist die Besteuerungsgrundlage der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Zur Errechnung der Steuerschuld wird der errechnete Steuermeßbetrag mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert.

Die in Luxemburg zu zahlende Gewerbesteuer (Impôt commercial communal = ICC) wird nach demselben Verfahren errechnet.

Die französische "taxe professionnelle" richtet sich nach dem Mietwert der benutzten Gebäude und Anlagen sowie den vom Unternehmen bezahlten Löhnen und Gehältern.

In Belgien gibt es eine solche Steuer nicht.

Übersicht: Gesellschaftsformen (Kapitalgesellschaften), Steuerbelastung und soziale Abgaben in Deutschland, Luxemburg, Frankreich und Belgien

Im folgenden eine Übersicht der in den vier Länder gültigen Körperschaftsteuersätze und -systeme, Gewerbesteuersätze und der Höhe der sozialen Abgaben. Die verschiedenen Methoden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer können nicht im Detail aufgeführt werden. Dies würde eine Analyse der unterschiedlichen Verbuchungsverfahren, Abschreibungsmethoden und Gewinnermittlungsvorschriften in den einzelnen Ländern notwendig machen.

Die sozialen Abgaben gehören zwar in den Bereich Sozialversicherung, sind aber für den Unternehmer, ebenso wie die Steuern, eine wichtige Kalkulationsgrundlage bei der Entscheidung, im Ausland eine Niederlassung zu unterhalten oder zu gründen; deswegen werden sie ebenfalls aufgeführt.

Länder	Deutschland	Luxemburg	Frankreich	Belgien
Gesellschaftsformen (Kapitalgesellschaften) und Mindestkapital	Aktiengesellschaft (AG) 100.000 DM Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 50.000 DM davon 50% eingezahlt	Société Anonyme (S.A.) 1.250.000 LUF Société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) 500.000 LUF	Société Anonyme (S.A.) 250.000 FF Société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) 50.000 FF bei nur einem Inhaber: Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (E.u.r.l.)	Société Anonyme (S.A.)/ Naamloze Vennootschap (N.V.) 1.250.000 BEF Société privée à responsabilité limitée (SPRL)/ Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (BVBA) 750.000 BEF, davon mind. 250.000 BEF eingezahlt
Steuersätze Körperschaftsteuer (Impôt sur les sociétés)	45% auf nicht ausgeschüttete Gewinne 30% auf ausgeschüttete Gewinne	33%	33,33%	Tranchen-Staffelung: bis 1 Mio BEF zu versteuernder Gewinn 28%, für weitere 2.6 Mio BEF 36%, für weitere 9.4 Mio 41%, ergibt im Durchschnitt bei 13 Mio BEF 39% 43% bei Tochtergesellschaften oder Filialen ausländischer Gesellschaften (Ausnahmeregelungen aufgrund von DBA mögl.)
eventuelle Zuschläge	ab 1.1.1995 Solidaritätszuschlag 7,5% auf KöST	Zuschlag für Arbeitslosenfonds 4% auf KöST	-	Krisenzuschlag 3%
= effektiv	48,375% 32,25%	34,32%	33,33%	40,17% 44,29%

Länder	Deutschland	Luxemburg	Frankreich	Belgien
Körperschaftsteuer-system	Vollanrechnung	keine Anrechnung	Teilanrechnung 50%	Teilanrechnung 50%
Gewerbsteuer/taxe professionnelle/ ICC	je nach Gemeinde ±17%	±9,09	2%	-
Soziale Abgaben (Arbeitgeber)	±19,35	Arbeiter 14,2% Angestellte 12,275%	±39%	±34,68%

Aufgetretene Probleme

1. Ein **Unternehmen**, das **länger als es die in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Frist** erlaubt in einem anderen EG-Mitgliedstaat **tätig** ist und damit dann über eine Betriebsstätte in diesem Land verfügt, wird automatisch zur **Zahlung von Körperschaftsteuer, Lohnsteuer und Gewerbesteuer** herangezogen. Bei der Lohnsteuer wird dabei von der **höchsten Besteuerung der Arbeitnehmer** ausgegangen, d.h. Steuerklasse 1 (Ledige) und es werden keinerlei Freibeträge oder Pauschbeträge berücksichtigt.

Hier sollte die Konvention zur Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 23. Juli 1990 Anwendung finden. Aber die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich noch nicht auf eine genaue Auslegung dieser Konvention in bezug auf konkrete Beträge, Grenzen und Aufteilungskriterien einigen können und somit ist die Doppelbesteuerung in der EU bisher Realität gewesen.

Das wird sich sicher in Kürze ändern, denn der Europäische Gerichtshof hat am 14.2.1995 in der Angelegenheit Roland Schumacker gegen Finanzamt Köln-Altstadt erstmals ein **Urteil** in dieser Sache gefällt. Gemäß dem zwischen Belgien und Deutschland unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen wird das Einkommen eines in Belgien wohnhaften und in Deutschland arbeitenden Bürgers der EU in Deutschland besteuert. Die deutsche Steuerbehörde weigerte sich jedoch, Roland Schumacker entsprechend seinem Familienstand (verheiratet, zwei Kinder) Steuervergünstigungen einzuräumen und besteuerte sein Gehalt in Steuerklasse 1, so als sei er alleinstehend. Das Gericht gab dem Kläger recht, und sah in der Behandlung einen Verstoß gegen Artikel 48 des EG-Vertrags, der "jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung, und sonstige Arbeitsbedingungen" verbietet. Der Belgier, der in Deutschland arbeitet, ohne dort zu wohnen, hat dasselbe Anrecht auf steuerliche Vergünstigungen wie ein deutscher Arbeitnehmer.

2. Die nationalen Steuerbehörden betrachten auch die Bauausführung an verschiedenen Orten in ihrem Land als eine Baustelle. Dadurch kann es für ein ausländisches Unternehmen relativ überraschend zu einer Heranziehung zur Zahlung von Körperschaftsteuer und Lohnsteuer kommen.

3. Die Körperschaftsteuersätze für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen liegen zum Beispiel in Belgien höher als die für inländische Unternehmen. Ist daher eine über die neunmonatige Frist für deutsche Unternehmen und sechsmonatige Frist für französische und luxemburgische Unternehmen hinausgehende Tätigkeit vorhersehbar, wäre die Gründung einer Gesellschaft nach belgischem Recht steuerlich gesehen wahrscheinlich günstiger.

Konkretes Beispiel

Ein luxemburgisches Unternehmen erzielte bereits seit einigen Jahren einen Teil seines Umsatzes in Belgien. Bei diesen Arbeiten wurden sowohl belgische, luxemburgische als auch französische Arbeitnehmer beschäftigt, die nur teilweise in den Regionen wohnten, die sie steuerrechtlich als Grenzgänger qualifizieren. Für Grenzgänger, die bei einer luxemburgischen Firma arbeiten, gilt grundsätzlich, daß sie ihre Steuern und Sozialbeiträge in Luxemburg zahlen. Wenn nun diese Arbeitnehmer nach Belgien entsandt werden, müssen gemäß Artikel 15 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein, damit eine Besteuerung in Luxemburg weiterhin rechtens ist:

1. der Arbeitnehmer muß im Laufe eines Kalenderjahres weniger als 183 Tage in Belgien gearbeitet haben
2. die Arbeitsentgelte dürfen nicht von einem belgischen Arbeitgeber gezahlt werden
3. die Kosten dieser Arbeitsentgelte werden nicht direkt von einer Betriebsstätte oder ständigen Einrichtung des Arbeitgebers in Belgien getragen.

Für französische Arbeitnehmer in Belgien gilt gemäß Artikel 11 des französisch- belgischen Doppelbesteuerungsabkommens dieselbe Regelung.

Die Entscheidung, ob diese drei Punkte gegeben sind oder nicht, liegt natürlich bei den belgischen Steuerbehörden, da vor allem Punkt 3 unterschiedlich interpretiert werden kann. Bis vor kurzem gab es in diesem Bereich kaum Probleme. Anfang 1994 änderte sich jedoch die Einstellung der belgischen Steuerbehörde. Sie geht jetzt grundsätzlich davon aus, daß sobald eine Betriebsstätte vorliegt, die Arbeitsentgelte von dieser direkt getragen werden.

Als Grenzgänger wird steuerrechtlich nur der Arbeitnehmer anerkannt, der bis zu 20 km Luftlinie von der Grenze entfernt wohnt und innerhalb einer entsprechenden Zone im anderen Land arbeitet.

In dem vorliegenden Fall sind 1994 an 50 belgische, französische und luxemburgische Beschäftigte der Firma, die nicht in der Zone wohnen, in der sie von vorneherein als Grenzgänger definiert wären, von den belgischen Steuerämtern rückwirkend für das Jahr 1991 Steuerbescheide mit einer kurzfristigen Zahlungsaufforderung verschickt worden. Den belgischen Steuerpflichtigen wurden etwaige Rückerstattungsbeträge als Zahlung angerechnet. Die luxemburgischen und französischen Arbeitnehmer wurden in der höchsten Steuerklasse besteuert. Das Unternehmen hat sofort im Namen jedes einzelnen bei der örtlichen und der zentralen Steuerbehörde in Belgien protestiert, um die Einziehung der Beträge durch den Gerichtsvollzieher zu unterbinden.

Das Problem liegt auf der Hand: Da diese Arbeitnehmer keine "echten" Grenzgänger sind, fallen sie nicht unter die für Grenzgänger geltenden Bestimmungen. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind aber für solche Fälle keine Regelungen getroffen worden. Der belgische Staat hat durchaus ein Anrecht auf die Zahlung der Lohn- und Einkommensteuern, denn das Unternehmen hat eine Betriebsstätte in Belgien und die Arbeit wurde in Belgien verrichtet. Zahlt jedoch das Unternehmen die Summe aller rückwirkend geforderten Steuern für ihre Beschäftigten, die ihren Lohn ja in einem anderen Land ordnungsgemäß versteuert haben, würde das in diesem Fall den Verlust des gesamten in Belgien erzielten Jahresgewinns bedeuten und auch für die Jahre 1992, 1993, 1994 müsste die Lohnsteuer nachträglich entrichtet werden. Die Jahresabschlüsse des Betriebs für die vier Geschäftsjahre müssten neu kalkuliert werden.

Die betroffenen Unternehmen täten besser, für jeden der betroffenen Arbeitnehmer eine Aufteilung der Gehälter pro Land vorzunehmen, d.h. zwei getrennte Gehaltsbescheinigungen aufzustellen und dann mit der nationalen Steuerbehörde zu verhandeln, daß sie den Teil der Steuerzahlungen, auf den der belgische Staat Anspruch hat, an ihre belgischen Kollegen überweist.

Unterhält ein Unternehmen in Belgien eine Betriebsstätte, wird im Bereich der Körperschaftsteuer eine Aufteilung des Umsatzes auf Luxemburg und Belgien in Abstimmung mit den Steuerbehörden bereits vorgenommen. Die Zahlung erfolgt prorata temporis. Erzielt zum Beispiel der Betrieb im Jahr X 85% des Umsatzes in Luxemburg und 15% in Belgien, so wird entsprechend 15% des zu versteuernden Gewinns in Belgien versteuert.

A.6. Die INTRASTAT-Erklärung - aufgetretene Probleme

Hervorstreichen lohnt sich noch ein besonderer Aspekt, der durchaus an die kommerziellen Praktiken ergänzt, nämlich die Statistik in bezug auf den innergemeinschaftlichen Handel, die sogenannte Intrastat Deklaration.

Bestimmte Mitgliedstaaten haben die INTRASTAT-Erklärung mit den periodischen Mehrwertsteuererklärungen verbunden; dies ist auch der Grund, weshalb die in diesem Kontext aufgeworfene Probleme in diesem Kapitel behandelt werden.

Die Unternehmen aus den analysierten Regionen bestätigen, daß die verbindliche Erfassung der Warenbewegungen **äußerst zeit- und kostenaufwendig** ist, da die Informationen über den Warenaustausch innerhalb der Europäischen Union in die Intrastat Deklaration eingetragen werden müssen.

In allen EU-Ländern wurden Exportaktivitäten an die Intrastaterklärung angehängt, um eine Kontrolle über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr auszuüben. Dadurch ergibt sich viel Arbeit, gezwungenermaßen in einem sehr kurzen Zeitraum.

Demnach wurde das Wegfallen der Zollerklärungen in der Europäischen Region von anderen administrativen Formalitäten fast wettgemacht, so daß am Ende die Wettbewerbsfähigkeit der KMU doch noch eingeschränkt wird.

In der Großregion Saar-Lor-Lux, dort wo transnationaler Warenaustausch schon eine längere Tradition genießt, zwingt die Intrastaterklärung, proportionel gesehen, mehr Arbeit auf, als die weggefallenen Zollerklärungen. Am Beispiel der luxemburger Unternehmen läßt sich dies leicht feststellen. In einem kleinen Land, wo fast alle Waren und Materialien importiert werden und jeweils eine Deklaration abverlangt wird, stellt die Außenhandelsstatistik ein Hindernis für die Unternehmen dar.

B. Qualifikation, Qualifikationsnachweise und administrative Formalitäten

In diesen Bereich fallen sowohl die Prozeduren zum Nachweis einer ausreichenden Qualifikation des Unternehmers, als auch die teilweise recht unterschiedlichen, nationalen administrativen Formalitäten, wobei im Baubereich für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in einigen Ländern noch besondere Auflagen und Formalitäten erfüllt werden müssen.

B.1. Gesetzliche Grundlagen

Der Qualifikationsnachweis eines Unternehmers oder Geschäftsführers, dessen Firma in einem anderen EU-Mitgliedstaat Aufträge ausführen will, ist in der gesamten EU einheitlich. Es handelt sich um die Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten (EG-Bescheinigung).

Gemäß der **Richtlinie 64/427/EG** des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) können Staatsangehörige der EG- Mitgliedstaaten ihr Gewerbe in anderen EG-Staaten betreiben und erhalten als **Nachweis** die oben genannte **Bescheinigung** wenn:

- "1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:
 - a) mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter
 - b) mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3jährige Ausbildung erhalten hat,
 - c) mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens 5 Jahre als Unselbständiger oder
 - d) mindestens 5 Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens 3jährige Ausbildung erhalten hat und
2. die ausgeübte Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmt, für das die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragt wird."

B.2. Deutschland

Die Eintragung in die Handwerksrolle

Für die Eintragung bei der Handwerkskammer müssen folgende Unterlagen beigebracht werden:

1. ein in Briefform verfasster Antrag auf Erteilung einer "Ausnahmegewilligung" nach § 9 der Handwerksordnung, da die Voraussetzungen, die in der EWG-Handwerk-Verordnung von 1964 genannt sind, erfüllt werden;
2. die Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten;

3. eine Bestätigung der Konkursfreiheit;
4. eine beglaubigte Kopie der Meisterprüfung oder des Diploms des Unternehmens oder des Geschäftsführers.

Diese Unterlagen sind zusammen in einem Umschlag an die zuständige Handwerkskammer zu senden (z.B. Trier oder Saarbrücken). Die Kammer prüft den Antrag und gibt ihn versehen mit einer Beurteilung an die für die Genehmigung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zuständige Kreisverwaltung weiter. Die Kreisverwaltung prüft die Unterlagen und entscheidet, ob eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen kann. Sie benachrichtigt die Handwerkskammer und das Unternehmen.

- Dauer: nach Einsendung: 4-6 Wochen bei reibungslosem Ablauf, mitunter jedoch bis zu 3 Monate
- Kosten: 1. Kreisverwaltung: ca. 1300 DM
2. Handwerkskammer:

Eintragungsgebühr	Einzelfirmen	235 DM
	Gesellschaften	400 DM
Jahresbeitrag	Einzelfirmen	190 DM
	Gesellschaften	380 DM
- Zeitaufwand: ½ bis 1 Tag

Aufgetretene Probleme

Verschiedene französische Betriebe beklagten sich über die **verschiedentlichen Interpretationen** der einzelnen Ländern zugehörigen Kammern, speziell was die "Handwerksordnung" angeht. Bestimmte Handwerksrollen bestehen darauf, daß die ausländischen Handwerksbetriebe sich sogar für einzelne, sehr kurzfristig getätigte Arbeiten (innerhalb einer Woche) und für einmalige Baustellen einschreiben. Andere wiederum wenden auf eine flexiblere Art und Weise die einschlägigen Bestimmungen der Handwerksordnung an und geben den ausländischen Betrieben zu verstehen, daß eine Einschreibung in die Handwerksrolle notwendig wird, von dem Moment an, wo die ausgeführten Arbeiten insgesamt 20 Tage im Jahr übersteigen ("stehendes Gewerbe").

Für den Fall jedoch wo ein französischer Betrieb zum Beispiel, nicht den deutschen Qualifikationskriterien ausreichend gerecht wird (z.B. Art des Diplomes oder des Zertifikates) oder im Fall wo keine EG-Bescheinigung vorgelegt werden kann (z.B. ungenügende Anzahl an Jahren der beruflichen Tätigkeit), wird der deutsche Markt einfach mit Material beliefert und dann von einem Kooperationspartner, welcher über die örtlichen Marktkenntnisse verfügt, auf der Stelle montiert. Eine solche Strategie ermöglicht dem ausländischen Betrieb seine Marktpotentiale im Ausland zu sichern, ohne daß er jedoch die Märkte dominieren und er weitreichende Kontakte mit der lokalen Kundschaft pflegen kann.

Der Gewerbeschein

Dauern die Arbeiten in Deutschland länger als 30 Werkzeuge, so muß eine Gewerbeanzeige nach §14 Gewerbeordnung, beim Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde erfolgen, die dann innerhalb von 3 Tagen einen Gewerbeschein ausstellt.

Die Eintragung in das Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist für alle Kaufleute Pflicht, "wenn ihr Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert". Sie wird für ausländische Unternehmen in der Regel erst bei Gründung einer Niederlassung notwendig.

Sonderregelung bei Arbeiten an Gas-, Strom- und Wasseranlagen

In Deutschland dürfen Arbeiten an Gas-, Strom- und Wasseranlagen nur von solchen Betrieben ausgeführt werden, die in dem sogenannten Installateurverzeichnis eingetragen sind, das von den jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen (z.B. Stadtwerke Trier, RWE-Energie für Rheinland-Pfalz, Gas- und Wasserfachverband, Saarbrücken oder Fachverband Elektro, Saarbrücken) geführt wird. Für die Ausführung solcher Arbeiten muß also die Eintragung in das Installateurverzeichnis bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Voraussetzung ist die Eintragung in der Handwerksrolle und das Vorhandensein der notwendigen Werkstattausrüstung.

Ähnliche Regelungen bestehen für andere Länder (Luxemburg; Frankreich; Belgien), welche Garantiesysteme und Versicherungen mit spezifischen Ausbildungskursen für Unternehmer (z.B. bei Arbeiten im Bereich der Elektroinstallationen) vorsehen.

Besondere Prüfung der Qualifikation des Unternehmens bei öffentlichen Ausschreibungen - aufgetretene Probleme anhand von zwei konkreten Beispielen

Bei öffentlichen Ausschreibungen im Straßenbau handelt es sich häufig um **nichtoffene Verfahren**. Die Unternehmen stellen zunächst ihre Kandidatur und müssen nachweisen, daß sie für die entsprechenden Arbeiten sowohl in bezug auf ihre finanzielle, wirtschaftliche als auch technische Leistungsfähigkeit qualifiziert sind. Die ausschreibende Behörde prüft diese Unterlagen und entscheidet, ob das Unternehmen bei der Ausschreibung berücksichtigt werden kann.

Hier nun 2 Beispiele, die auch von den luxemburgischen Behörden an die EG-Kommission weitergeleitet wurden, in denen ausländische Bietergemeinschaften aufgrund unzureichender Qualifikation von der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung im nichtoffenen Verfahren ausgeschlossen wurden. Der Kommission sind wiederholt ähnliche Fälle bekannt geworden.

1. Bei der Ausschreibung eines Autobahnteilstücks der BAB A 8 Saarbrücken - Luxemburg durch das Saarland wurde die Kandidatur einer aus luxemburgischen und französischen Unternehmen bestehenden Bietergemeinschaft abgelehnt, weil einige Qualifikationsnachweise in französischer Sprache eingereicht wurden. Es handelte sich dabei um Abschlusszeugnisse und die Aufzählung der von den Unternehmen bereits durchgeführten Straßenbauarbeiten, also Namen von Verbindungsstrassen oder Autobahnen in Frankreich wie zum Beispiel "contournement de Lyon". Die ausschreibende Behörde hat die Bietergemeinschaft jedoch nicht aufgefordert, eine Übersetzung nachzureichen.

2. Die Ausschreibung des Neubaus der BAB A 60, Steinebrück - Wittlich, Rheinland-Pfalz wurde vom Straßenneubauamt Trier gemäß den EG-Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 1.9. und 21.9. veröffentlicht. Eine Bietergemeinschaft aus luxemburgischen, französischen und deutschen Unternehmen bewarb sich unter Federführung einer weltweit operierenden, luxemburgischen Stahlbaufirma am 12.10.1993 um die Teilnahme an der Ausschreibung. Zunächst erhielt die Bietergemeinschaft keine Antwort. Nach einer erneuten Anfrage vom 9.12.1993 wurde die Bewerbung vom Straßenneubauamt Trier mit der Begründung abgelehnt, die Firma sei eine reine Stahlbaufirma und "bei der baubestimmenden Kylltalbrücke handele es sich um eine Bogenbrücke aus Spannbeton". Unberücksichtigt blieb, daß gerade aus diesem Grund ein großes französisches Straßenbauunternehmen in die Bietergemeinschaft mitaufgenommen wurde.

Oft bringen ausländische Unternehmen, welche Tätigkeiten in Deutschland ausbauen, ihre **Bedenken** zum Ausdruck, wenn die nationalen VergabeprozEDUREN im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zur Diskussion steht. Die Unternehmer sehen sich zum Teil benachteiligt, im Fall zunehmender Konkurrenz gegenüber den nationalen Anbieter, speziell was die lokalen unter den in den EU-Richtlinien vorgesehenen Schnellvertreter angeht.

In diesem Zusammenhang wurden die **kurzen Fristen** zur Erlangung der Ausschreibungsunterlagen sowie dieselben zur eigentlichen Beteiligung an der Ausschreibung hervorgehoben. Die Divergenzen in bezug auf die nationalen **Normen** stellt die französischen Handwerksbetriebe oft vor unlösbare Probleme im Fall wo sich Marktchancen im Kontext öffentlicher Aufträge in Deutschland präsentieren.

Was die **Fristen bei öffentlichen Ausschreibungen** angeht, wurden auch von den Betrieben anderer Regionen (Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxemburg, Wallonien) ähnliche Probleme bei der Verrichtung grenzüberschreitender Dienstleistungen in angrenzenden Regionen erläutert. Die belgischen Unternehmen sehen auch in den französischen DTU-Dokumenten (Documents Techniques Unifiés) ein tatsächliches Hindernis für den freien Marktzugang, Dokumente ohne die keine Präqualifikation ausgestellt wird und auch die zehnjährige Gewährleistungsversicherung nicht abgeschlossen werden kann.

Was Luxemburg, Belgien und Frankreich angeht, speziell in bezug auf Präqualifikations- und Acreationssysteme werden in den folgenden Kapitel detaillierte Beschreibungen präsentiert.

B.3. Luxemburg

Die Arbeitserlaubnis

In Luxemburg wird die für die Ausführung von Aufträgen notwendige Arbeitserlaubnis oder Niederlassungsermächtigung vom Ministerium für Mittelstand unbefristet erteilt wenn ein formloser Antrag gestellt und zusammen mit folgenden Unterlagen eingesandt wird:

1. EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten und beglaubigte Kopien der Diplome oder Zeugnisse;
2. Strafregisterauszug bzw. Polizeiliches Führungszeugnis;
3. Bestätigung der Konkursfreiheit;

4. Steuermarke der "Administration de l'Enregistrement". Sie wird sofort ausgegeben oder nach Überweisung des Betrags zugesandt;
 5. Bei einer GmbH müssen sich alle Unterlagen auf den technischen Geschäftsführer beziehen. Ebenfalls ist, falls es sich um eine GmbH oder AG handelt, eine Kopie des Gesellschaftsvertrags beizufügen.
- Kosten: ca. 130 DM (z.B. für einen deutschen Betrieb) + Notar
 - Dauer: nach Einsendung der Unterlagen: ca. 2 Monate
 - Zeitaufwand: einige Tage

Aufgetretene Probleme

Verschiedene ausländische Unternehmen, unter anderem deutsche und französische, weisen auf die **Schwerfälligkeit der Prozeduren** hin (und speziell auf die größere Anzahl an Dokumente, welche an das Mittelstandsministerium ausgehändigt werden müssen) sowie auf die zeitliche Dauer, welche sich zwischen dem offiziellen Antrag und dem von der Verwaltung zugeschickten Bescheid erstreckt. Es wurde bereits in der Vergangenheit von der Verwaltung darauf hingewiesen, daß die Ermächtigungsprozedur im Prinzip nur einmal von ausländischen Unternehmer vollzogen wird und daß alle Formalitäten genauso wie bei Firmenneugründungen durch Luxemburger zu erfüllen sind, lediglich die Bestätigung der Konkursfreiheit entfällt, wenn der Gründer der Firma länger als 5 Jahre im Land wohnt.

Die Eintragung in die Handwerksrolle

Nach Erhalt der Arbeitserlaubnis, jedoch vor Aufnahme der Tätigkeiten muß eine Eintragung in die Handwerksrolle der luxemburgischen Handwerkskammer erfolgen. Demnach betrifft die Eintragung in die Handwerksrolle nicht die ausländischen Unternehmen, welche Dienstleistungen verrichten; außer das Unternehmen arbeitet im Elektro-bereich; hier muß eine Registrierung im Installateurverzeichnis erfolgen, was mit der nationalen Konzession zusammenhängt.

Die Eintragung in das Firmenregister

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der gewerblichen Aktivitäten (im Fall einer Niederlassung) muß sich jeder Gewerbetreibende in das Firmenregister beim "Tribunal d'Arrondissement" eintragen lassen. Dazu ist der Gesellschaftsvertrag einzureichen.

Diese Formalität betrifft nicht die Unternehmen, welche grenzüberschreitende Dienstleistungen verrichten und welche keine Niederlassung in Luxemburg betreiben.

- Dauer: kann sofort erfolgen
- Kosten: richten sich nach Höhe des Gesellschaftskapitals, max. 4.800 LUF (ca. 240 DM)
- Zeitaufwand: gering

Sonstiges

In Luxemburg gelten generell die deutschen DIN-Normen und sonstige nationale oder internationale Normen.

Verschiedene deutsche Unternehmen sehen sich bei **öffentlichen Ausschreibungen** benachteiligt, jedoch konnte kein konkreter individueller Fall isoliert werden. Generell wurden hier die **kurzen Fristen** und die **sprachlichen Verständnisschwierigkeiten** bei öffentlichen Ausschreibungen beanstandet.

Eine zehnjährige Gewährleistungspflicht nach dem französischen System ist üblich, der Abschluß einer Versicherung ist wie in Frankreich aber keine Pflicht.

Bei der Beantragung einer Bauerlaubnis ist häufig nicht nur eine Behörde zuständig, sondern es müssen verschiedene Genehmigungen eingeholt werden. Dies ist besonders wichtig zu wissen, weil die zu durchlaufenden Prozeduren teilweise sehr langwierig sein können.

Eine Reihe ausländischer Betriebe wies darauf hin, daß der **Gesetzesrahmen im Bereich der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen** auf den Baustellen in Luxemburg ziemlich strikt sei und daß zudem **regelmäßige Kontrollen der Arbeitsinspektion** (Inspection du Travail et des Mines) als zentrales jedoch nicht zu überbewertendes Problem gelten.

B.4. Frankreich

Mit der Ausstellung der EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten sind die formalen Voraussetzungen für die Ausführung von Arbeiten in Frankreich erfüllt. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht erforderlich, kann aber erfolgen.

Besonderheiten im Baugewerbe

- 1. Im Baugewerbe gelten spezielle gesetzliche Regelungen bezüglich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die im "Code des Marchés Publics" festgelegt sind, unter anderem spezifische im Vorfeld einer öffentlichen Ausschreibung vorzulegende Informationen (über spezielle Formulare).**
- 2. Außerdem bestehen spezielle Regelungen bezüglich der Bauerlaubnis.**
- 3. Normen**

Für einen ausländischen Bauunternehmer oder Handwerker ist es besonders wichtig zu wissen, daß die am Bau verwendeten Materialien in Frankreich anders genormt sind. Während im deutschsprachigen Raum die sogenannten DIN-Normen verwendet werden, ist in Frankreich die "Association Française de Normalisation (AFNOR)" für die Anerkennung der Produkte zuständig. Alle öffentlichen Ausschreibungen basieren sich auf die AFNOR-Normen, für den privaten Bereich sind sie zwar nicht verbindlich, es kann aber bei späteren Gewährleistungsansprüchen zu Schwierigkeiten kommen, da auch die Versicherungen immer von diesen Normen ausgehen. Grundsätzlich sind die deutschen DIN-Normen jedoch restriktiver als die französischen AFNOR-Normen.

Für die Bauausführung haben AFNOR, die Architektenkammer, Verbände, Abnahmegesellschaften und das "Centre Scientifique et Technique du Bâtiment" (C.S.T.B.) **Regeln** aufgestellt, die **für alle öffentlichen Aufträge verbindlich** sind. Die "**Documents Techniques Unifiés**" (**D.T.U.**) werden vom C.S.T.B. veröffentlicht. Auch bei privaten Aufträgen kommt man an ihnen nicht vorbei.

4. Gewährleistungspflichten

Im französischsprachigen Raum (auch in Belgien und Luxemburg) ist eine zehnjährige Gewährleistungspflicht im Bauwesen üblich. Die Gewährleistungsregelungen in Frankreich gehen wesentlich weiter als in Deutschland. Neben der in Deutschland üblichen Nachbesserung und Minderung kann bei fehlerhaften Leistungen des Handwerkers auch Schadenersatz gefordert werden. Es besteht deshalb für den Baubereich in Frankreich die gesetzliche Verpflichtung eine Gewährleistungsversicherung abzuschließen. Die Versicherung bestimmt dann eine Bauüberwachungsgesellschaft, die die fachgerechte Ausführung der Arbeiten kontrolliert. Sie kann bestimmte Änderungen fordern, die vom Handwerker vorgenommen werden müssen.

5. Besondere Qualifikationsnachweise (QUALIBAT)

Bei grösseren Bauvorhaben, die im Rahmen eines nichtoffenen Verfahrens vergeben werden, ist eine Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ein besonderer Nachweis der Befähigung und der Leistungsfähigkeit durch die teilnehmenden Unternehmen erforderlich. In Frankreich lassen sich die Bauunternehmen von einer parastaatlichen Organisation, der "QUALIBAT", früher "OPQCB", (Organisme professionnel de qualification du bâtiment) ihre Qualifikation bestätigen. Um die QUALIBAT- Bescheinigung zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. das Unternehmen muß seinen Hauptsitz in Frankreich haben
2. das Unternehmen muß eine Gesellschaft französischen Rechts sein
3. es müssen vorgelegt werden:
 - ein Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Berufsverzeichnis;
 - die Einschreibungsnummer im Nationalen Verzeichnis der Unternehmen;
 - die Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter und der technischen Verantwortlichen des Unternehmens, ihre Abschlußzeugnisse bzw. Nachweise bezüglich ihrer beruflichen Qualifikation;
 - der Nachweis, daß keine Steuerschuld besteht;
 - der Nachweis, daß eine Mitgliedschaft bei den jeweiligen Sozialkassen besteht und daß keine Beitragsrückstände vorliegen;
 - die Vorlage einer Haftpflichtversicherung und einer speziellen Versicherung gegen die Risiken im Bauwesen;
 - eine detaillierte Aufstellung der Bauvorhaben, die in den letzten 5 Jahren von diesem Unternehmen realisiert wurden, mit folgenden Angaben: Art des Objekts, Auftragsvolumen, Name und Anschrift des Bauherrn und des technischen Leiters des Projektes (Architekt, Ingenieurbüro). Für einige Objekte sollte eine Bestätigung vorgelegt werden, daß die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden;
 - die Umsatzzahlen der letzten 3 Jahre.

Eine mindestens einmal pro Jahr tagende Kommission entscheidet dann über die Aufnahme des Unternehmens in die Liste der QUALIBAT-Unternehmen. Sie kann noch weitere Nachweise verlangen. Die Kommissionen bestehen auf nationaler und regionaler Ebene oder auch in jedem Departement und sind branchenspezifisch. Sie setzen sich zusammen aus Bauherrn, d.h. Vertretern des Staates, der Städte und Gemeinden und bedeutenden privaten Investoren sowie Architekten, Ingenieuren und Unternehmern, die bereits aufgenommen wurden.

Die Bescheinigungen werden für 5 Jahre ausgestellt, es ist ein Beitrag zu entrichten.

- Kosten: gering, Zusammenstellung der Unterlagen

Aufgetretene Probleme

Durch die Statuten der Gesellschaft ist die Aufnahme **ausländischer Unternehmen bei der QUALIBAT ausgeschlossen**, da es sich weder um eine Gesellschaft französischen Rechts handelt noch der Hauptsitz der Gesellschaft in Frankreich liegt.

Nach wiederholten Interventionen auf politischer Ebene seitens anderer EU-Mitgliedstaaten wurden die Statuten der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1994 geändert. Eine Aufnahme ist nun für ein Unternehmen mit Hauptsitz in der Europäischen Union möglich, wenn das Unternehmen in seinem Land bereits einer Organisation angehört, die **mit der QUALIBAT ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung unterschrieben** hat.

Weder in Deutschland noch in Luxemburg bestehen jedoch vergleichbare Organisationen. Sie müssen erst noch geschaffen werden. In Belgien ist die Zulassung zu öffentlichen Ausschreibungen staatlich geregelt. Eine gegenseitige Anerkennung ist jedoch noch nicht erfolgt. Damit ist eine **QUALIBAT-Bescheinigung für ausländische Unternehmen weiterhin nicht zu erhalten**. Es wird zwar von der QUALIBAT darauf verwiesen, daß grundsätzlich auch andere Qualifikationsnachweise von den Bauherrn akzeptiert werden müssen, aber die Entscheidung, ob er sie als gleichwertig anerkennt, liegt letztendlich im Ermessen des Auftraggebers.

Ein Beispiel

Ein bedeutendes ausländisches Straßenbauunternehmen versuchte in den Jahren 1992/93 wiederholt an den Ausschreibungen von Straßenbauarbeiten im Departement "Moselle" teilzunehmen. Die Kandidaturen wurden jedoch von den französischen Behörden systematisch ohne Begründung abgelehnt. Obwohl die Richtlinie 89/440/EWG, die als Artikel 297bis des III. Buches des "Code des Marchés Publics" in nationales Recht umgesetzt wurde, die ausschreibenden Behörden verpflichtet, die Ablehnung innerhalb von 15 Tagen zu begründen und das Unternehmen nach Ablauf dieser Frist auch nochmals in einem Brief um eine Erklärung bat, blieb ein Schreiben aus. Die Firma leitete ihr Anliegen an die nationale Regierung weiter, die wiederum eine Klage bei der Europäischen Kommission einreichte. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit steht noch aus.

Auch andere Unternehmen der Baubranche wiesen darauf hin, daß es sich in **Frankreich** aufgrund der Qualifikationsbestimmungen de facto um einen **geschlossenen Markt** handele.

B.5. Belgien

Zusätzlich zur Gewerbe genehmigung sind vor Aufnahme der Tätigkeiten in Belgien eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen. In Belgien wird grundsätzlich zwischen dem Bereich der Industrie und dem des Baugewerbes unterschieden. Die Zuordnung ist gesetzlich geregelt. Der Bereich Elektroinstallation gehört zum Beispiel zur Industrie, während Sanitärinstallation und Klimatechnik dem Baugewerbe zugeordnet sind.

Für das Baugewerbe gelten weitaus strengere Auflagen als für die Industrie. Es handelt sich dabei im einzelnen um die Anmeldung bei der Handelsgerichtskanzlei, die Ausstellung eines Sozialpasses (CIS = Carte d'Identité Sociale) für jeden in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer sowie um die Anmeldung beim Landesamt für Soziale Sicherheit und eine Anmeldung beim nationalen Sicherungsfonds für die Beschäftigten des Bausektors. Alle Unternehmen -auch die der Industrie- müssen sich registrieren lassen. Gemäß den arbeitsrechtlichen Bedingungen muß ein Personalregister geführt werden und jeder Arbeitnehmer auf einer Baustelle muß im Besitz einer Betriebsordnung sein. Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet für jeden in Belgien arbeitenden Arbeitnehmer eine Gehaltsaufstellung auszufertigen.

In diesem Kapitel werden außer der Gewerbe genehmigung, die Registrierung des Unternehmens, der Beitritt zu einem Unternehmerverband, die Eintragung oder Anmeldung beim Handelsregister, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Gehaltsaufstellung behandelt.

Die anderen Formalitäten gehören in den Bereich Sozialversicherung und sind später genauer erläutert. Es ist jedoch für ein Unternehmen wichtig zu wissen, daß die verschiedenen Behörden sehr eng zusammenarbeiten und ein Antrag bei einer Behörde häufig weitere Kontrollen von anderen Behörden auslöst. In Belgien muß man also vor Aufnahme der Tätigkeit sicher sein, alle notwendigen Formalitäten erfüllt zu haben.

Um an öffentlichen Aufträgen in Belgien teilnehmen zu können, muß ein Unternehmen zunächst in die Liste der zur Ausschreibung zugelassenen Unternehmen aufgenommen werden. Es existieren je nach Größe und Umsatz der Unternehmen bestimmte Klassen. Die auszuführenden Bauarbeiten werden ebenfalls in Kategorien unterteilt, so daß für bestimmte Aufträge nur bestimmte Unternehmen in Frage kommen. Das Verfahren zur Erlangung einer Zulassung ("Agrégation") wird ebenfalls in diesem Abschnitt beschrieben.

Die Gewerbe genehmigung: das Verfahren und aufgetretene Probleme

Verfahren

In Belgien muß die Gewerbe genehmigung bei der Handwerkskammer derjenigen Provinz, in der die Arbeiten ausgeführt werden sollen, beantragt werden. Die EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten ist zusammen mit einer Kopie des Meisterbriefes und des Handwerker ausweises bzw. der deutschen Gewerbe karte sowie dem Antragsformular einzusenden. Die Kammer fordert dann zur Vervollständigung der Akte als zusätzliche Unterlagen eine Erklärung, daß die in der EG-Bescheinigung genannte Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird und eine Kopie des Gesellschaftsvertrags. Eine einmal monatlich tagende Kommission entscheidet über die Ausstellung einer Gewerbe genehmigung. Der Antragssteller kann von dieser Kommission zwecks Klärung des Sachverhalts vorgeladen werden.

Aufgetretene Probleme

1. Die Vorladung des ausländischen Unternehmers

Die Unternehmen, welche eine Gewerbe genehmigung bei der Handwerkskammer der belgischen Provinz Luxemburg in Arlon beantragten, wurden fast immer von der Kommission vorgeladen. Das bedeutet für den Unternehmer einen **zusätzlichen Zeitaufwand** und verzögert das Verfahren.

Die belgischen Behörden begründen die Vorladung folgendermaßen:

1. Gemäß einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist die zuständige Stelle keinesfalls verpflichtet, aufgrund einer von der Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellten Bescheinigung die Gewerbe genehmigung zu erteilen, wenn diese Bescheinigung eine offensichtliche Ungenauigkeit enthält.
2. Das Verfahren bei der Handwerkskammer ist durch den Königlichen Erlaß vom 25.2.1971 zum Gesetz vom 15.12.1970 geregelt. Gemäß Artikel 17 dieses Erlasses darf kein Antrag abgelehnt werden, ohne daß der Antragssteller gehört oder vorgeladen worden ist.

Die Vorladung diene also, so die belgischen Behörden, gerade dem Schutz der Rechte des Antragsstellers.

Zur Erleichterung des Verfahrens wurde vorgeschlagen, daß die KMU der luxemburgischen Handwerkskammer eine Vollmacht ausstellen und sich dann von ihr vor der Kommission vertreten lassen.

Was die **luxemburgischen Betriebe** angeht, wurde eine **Konzertierungsprozedur** zwischen den betroffenen Partnern eingesetzt, um auf regelmäßiger Basis die ausstehenden Gewerbe genehmigungen auszutauschen und um demnach auftretenden Problemen entgegenzuwirken.

2. Keine einheitlichen Berufsbezeichnungen

Bei den Tätigkeiten des Bauhaupt- und Nebengewerbes handelt es sich in Belgien um reglementierte Berufe. Die **Berufsbezeichnungen divergieren** aber teilweise mit denen in anderen Ländern der EU. So gibt es in Belgien nur die Berufsbezeichnung "Schreiner/Zimmerer" während in anderen Ländern, z. B. in Luxemburg die beiden Berufszweige getrennt sind. Ein luxemburgischer Zimmerer, der Arbeiten in Belgien ausführen wollte, hatte von der Kommission in Arlon keine Gewerbe genehmigung erhalten, da die EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten "nur" seine Qualifikation als Zimmerer bestätigt. De facto hätte dies bedeutet, daß alle luxemburgischen Schreiner und Zimmerer nicht auf dem belgischen Markt tätig werden dürften, es sei denn sie besäßen die erforderliche Qualifikation in beiden Berufszweigen.

Das luxemburgische Unternehmen war daraufhin mit Unterstützung der Handwerkskammer in die Berufung gegangen. Der Fall wurde am 29.3.1995 vor der Kommission des Mittelstandsministeriums neu verhandelt. Der Zimmerer ließ sich durch einen belgischen Rechtsanwalt und der luxemburgischen Handwerkskammer vertreten. Die Entscheidung Arlons wurde als nicht fundiert zurückgewiesen, denn der Königliche Erlaß vom 18.4.80 erklärt jeden dazu berechtigt, als "Schreiner/Zimmerer" tätig zu werden, der während fünf Jahren eine der folgenden Tätigkeiten ausgeübt hat: Schreinerarbeiten, Zimmererarbeiten oder die Fertigung und den Einbau von Treppen.

3. Die Dauer des Verfahrens

Ein deutsches Unternehmen, das eine einmalige Lieferung und Montage von Fenstern in Belgien ausführen wollte, hatte bei der Beantragung der Gewerbe genehmigung große Schwierigkeiten:

Im September 1990 sendet das Unternehmen die geforderten Unterlagen an die Handwerkskammer in Arlon. Im Oktober fordert die Kammer dann eine Übersetzung der eingereichten Papiere durch einen vereidigten Übersetzer und zusätzlich einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags sowie eine Erklärung, daß die in der EG-Bescheinigung genannte Tätigkeit als Tischler hauptberuflich ausgeübt wird. Im März 1991 wird eine Frist zur Beibringung der Unterlagen gesetzt. Falls die geforderten Papiere nicht innerhalb von 30 Tagen vorliegen, droht die Kammer mit der definitiven Schließung der Akte. Das deutsche Unternehmen entschuldigt sich für die lange Bearbeitungszeit und weist darauf hin, daß es sich lediglich um eine einmalige Lieferung und Montage handelt. Trotzdem fordert die Handwerkskammer Arlon eine übersetzte Kopie des Gesellschaftsvertrags. Im Januar 1992 werden Original und Übersetzung der EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten, eines Führungszeugnis, des Auszugs aus dem Handelsregister und der Abschrift des Gesellschaftsvertrags von dem Unternehmen eingereicht. Die Kammer schickt für den 12. Februar eine Vorladung und fordert die Angabe einer Adresse in Belgien und die noch fehlende Erklärung, daß der Beruf als Tischler hauptberuflich ausgeübt wird. Der Unternehmer kann diesen Termin nicht wahrnehmen, entschuldigt sich und wird für den 8.4.92 nochmals vorgeladen. Nachdem das Unternehmen mit einem belgischen Steuerberater einen Domizilierungsvertrag abgeschlossen hat, wird dessen Adresse als die Adresse des Unternehmens in Belgien bei der Handwerkskammer hinterlegt und mit Datum 9.4.1992 die Gewerbe genehmigung ausgestellt.

Kommentar

Die enorme Zeitspanne zwischen dem ersten Kontakt mit der ausländischen Kammer und der Erteilung der Genehmigung ist sicherlich nicht nur den belgischen Behörden anzulasten. Ein großes Problem waren jedoch auf jeden Fall die Sprachschwierigkeiten. Es wird aber deutlich, daß es gerade in einem mittelständischen Betrieb, in dem meist eine zentrale Führungspersonlichkeit alle Entscheidungen fällt, äußerst schwierig ist, die Zeit für die Erfüllung der diversen Formalitäten aufzubringen.

Das Unternehmen hatte jedoch zeitweise den Eindruck, daß die Kammer durch das Anfordern von immer wieder anderen, neuen Unterlagen das Verfahren bewußt verzögern wollte.

Der Betrieb ist nach diesen Schwierigkeiten nie wieder auf dem belgischen Markt tätig gewesen, was aber auch auf das niedrige Preisniveau in der Branche in Belgien zurückzuführen ist.

Die Registrierung des Unternehmens: das Verfahren und aufgetretene Probleme

Verfahren

Der belgische Gesetzgeber führte 1978 im Rahmen eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Wiederbelebung, des sogenannten "Antikrisengesetzes", eine Reihe von Maßnahmen ein, die betrügerische Praktiken im Bereich der Arbeitsvermittlung verhindern sollen.

Gemäß dem Königlichem Erlaß vom 5.10.1978 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit müssen damit alle Betriebe des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sich registrieren lassen. Lediglich bei "Umbau, Ausbau, Reparatur, Unterhalt oder Reinigung einer bestehenden privaten Wohnstätte, bei dem Bau eines Einfamilienhauses, das auf Initiative und für Rechnung eines Privatmannes, jedoch nicht im Rahmen eines Siedlungsprogrammes errichtet wird, wobei der König den Begriff des Baues im Rahmen eines Siedlungsprogrammes festlegt, und beim Bau der einzigen Wohnstätte von Privatleuten braucht eine Registrierung nicht vorzuliegen". Arbeitet ein Unternehmen als Subunternehmer oder läßt ein Unternehmen Arbeiten durch einen Subunternehmer ausführen, müssen beide registriert sein. Die Registrierungspflicht besteht für alle Unternehmen unabhängig davon, ob sie eine Betriebsstätte in Belgien haben oder nicht.

Kann ein Unternehmen keine Registriernummer vorweisen, muß jeder gewerbliche Auftraggeber 30% des Rechnungsbetrages ohne Mehrwertsteuer zur Sicherung der Bezahlung der Steuern und Sozialabgaben in Belgien einbehalten. Der Bauherr kann für eventuelle Steuerschulden des ausführenden Unternehmers in Höhe von bis zu 30% des Gesamtpreises, der von ihm vergebenen Arbeiten, haftbar gemacht werden und zur Bezahlung eventueller Schulden gegenüber der Sozialversicherung in Höhe von bis zu 50%.

Liegen keine Steuerschulden vor, kann das Unternehmen die Rückerstattung des einbehaltenen Betrags später beantragen. Der Königliche Erlaß sieht vor, daß der Betrag "binnen kürzester Frist", d.h. längstens vier Monaten, gerechnet ab ordnungsgemäß erfolgter Antragsstellung, zurückzuerstatten ist. Bei Antragstellern, die nicht in Belgien ansässig sind, darf sich diese Frist allerdings bis zu einem Jahr verlängern. Bei der Rückerstattung von Beträgen zur Sicherung von Ansprüchen der Sozialversicherung beträgt die "kürzeste Frist" höchstens 6 Monate, wobei die Frist allerdings erst am Ende des Quartals zu laufen beginnt, in dessen Verlauf der Erstattungsantrag beim Nationalen Amt für soziale Sicherheit eingeht.

Wer einen Antrag auf Registrierung stellt, muß im Besitz einer Mehrwertsteuernummer sein. Bei der Registrierung handelt es sich nicht um eine Eintragung ins Handelsregister. Für ausländische Unternehmen des Bausektors, die Dienstleistungen in Belgien erbringen wollen und keine Zweigniederlassung dort unterhalten, besteht eine zusätzliche Anmeldeverpflichtung bei der Handelsgerichtskanzlei.

Der Antrag auf Registrierung ist per Einschreiben bei der Registrierungskommission der Provinz zu stellen, in der der Betreffende seinen Hauptbetriebssitz hat. Bei ausländischen Unternehmen ohne Betriebsstätte in Belgien (z.B. im Fall einer grenzüberschreitenden handwerklichen Dienstleistung) gilt auch eine Baustelle, ein Lager "sowie alle anderen festen Installationen mit produktiver Eigenschaft" als Sitz. Die einmal erfolgte Registrierung ist in ganz Belgien gültig.

Die Antragsformulare sind bei der Steuerinspektion der jeweiligen Provinz erhältlich und in deren Amtssprache also entweder in Französisch, Flämisch oder Deutsch auszufüllen.

Es besteht die Verpflichtung auch nach der Registrierung sämtliche Änderungen wie die Verlegung des Hauptbetriebssitzes, eine andere Verteilung des Gesellschaftskapitals oder die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie Änderungen bezüglich der Zugehörigkeit in eine Unternehmerkategorie (1-19 Arbeiter, 20-49 Arbeiter, 50 Arbeiter und mehr) binnen 15 Tagen der zuständigen Registrierungskommission zu melden.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:

1° durch den Antragsteller als natürliche Person:

- a) eine Bescheinigung, daß er in Belgien oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften wohnt; dieses Dokument ist nicht erforderlich, wenn nachfolgend unter b) der Wohnsitz des Antragstellers im Formular bestätigt wird;
- b) einen Strafregisterauszug (Führungszeugnis);

2° durch juristische Personen:

- a) eine Abschrift der Gründungsurkunde sowie etwaiger Änderungsurkunden;
- b) ein Dokument aus dem hervorgeht, daß die Firma in Belgien oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren Geschäftssitz hat;
- c) eine namentliche Liste der Geschäftsführer und der Personen, welche für die Gesellschaft vertretungsberechtigt sind;
- d) ein Strafregisterauszug (Führungszeugnis) für jede unter Buchstabe c) genannten Personen;

3° durch jeden Antragsteller:

eine beglaubigte Kopie der Eintragung in das Berufsregister des jeweiligen Landes, in dem er seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat: für Belgien aus dem "Handelsregister"/"Registre du Commerce"; für Deutschland aus dem "Handelsregister" und der "Handwerkerrolle"; für Frankreich aus dem "Registre du Commerce" und dem "Répertoire des Métiers"; [...] für Luxemburg aus dem "Registre aux firmes" und der "Rôle de la Chambre des métiers" [...];

4° durch den Antragsteller der auch Arbeitgeber ist:

- a) eine Bescheinigung aus der hervorgeht, daß er als Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde gemäß den Gesetzesvorschriften des Landes, in welchem er seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, eingetragen ist: für Belgien vom "Office national de la Sécurité sociale"/"De Rijksdienst voor Maatschappelijke Zekerheid"/"Landesamt für Soziale Sicherheit" (Abschrift der durch das O.N.S.S. ausgestellten Eintragungskarte oder Bescheinigung ausgestellt durch ein angenommenes Sozialsekretariat für Arbeitgeber); für Deutschland von der "Ortskrankenkasse" oder der "Bundesversicherungsanstalt für Angestellte"; für Frankreich von der "Caisse primaire d'assurance- maladie"; [...] für Luxemburg von der "Inspection générale de la sécurité sociale" [...];

- b) ein Mitgliedsnachweis zu einem Versicherungsträger bezüglich der Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen;

5° durch den ausländischen Antragsteller:

Bescheinigungen ausgestellt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, die bestätigen, daß er keine rückständigen Steuern oder Sozialbeiträge in diesem Mitgliedsland schuldet;

Die Kommission nimmt nur Anträge von Unternehmen an, die beim Sicherungsfonds für die Beschäftigten des Bausektors eingetragen sind. Nach der Überprüfung des Unternehmens durch einen Sozialinspektor und dessen Zustimmung zur Registrierung entscheidet die Kommission. Wird der Antrag abgelehnt, hat das Unternehmen 10 Tage Zeit, um per Einschreiben Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung des Einspruchs bleibt dem Unternehmen der Weg über die gerichtlichen Instanzen.

Ein Unternehmer darf nur die Arbeiten ausführen, für die er registriert ist.

- Dauer des Verfahrens: im Durchschnitt ca. 6 Monate
- Kosten: gering
- Zeitaufwand: erheblich

Aufgetretene Probleme

1. Im Idealfall sollte man sich vor dem Abschluß eines Vertrags registrieren lassen. Einige belgische Auftraggeber verlangen systematisch die Vorlage einer Registriernummer bevor sie einen Auftrag unterschreiben. Da jedoch die für die Registrierung benötigte Mehrwertsteuernummer nur bei Nachweis eines festen Auftrags zu erhalten ist, kann die Registrierung im Prinzip erst nach Erhalt eines Auftrags beantragt werden. In diesem Fall kommt es den Erfahrungen der französischen Betriebe zufolge immer wieder zu einer Kontrolle der Baustelle durch die Kommission, wenn die Arbeiten längst abgeschlossen sind.

Beginnt ein Unternehmen aber mit der Beantragung der Registriernummer bevor der Ort der Tätigkeit feststeht, z. B. am Geschäftssitz des Fiskalvertreters, so fühlt sich keine Kommission für die Akte zuständig. Sie wird von Region zu Region weitergeleitet, als "verdächtig" eingestuft und damit nicht bearbeitet. Das Unternehmen wird über diese Schwierigkeiten nicht informiert.

2. Desweiteren wurde festgestellt, daß ein Antrag auf Registrierung automatisch eine systematische Kontrolle aller Aktivitäten einer ausländischen Firma in Belgien auslöst:

A. Kontrolle der Mehrwertsteuernummer und -schuld (kein Problem, wenn alle Rechnungen an den Fiskalvertreter weitergeleitet wurden)

B. Kontrolle durch die Sozialinspektion:

1. Ist das Unternehmen beim "Office Patronal d'Organisation et de Contrôle des Fonds de Sécurité d'Existence" (OPOC) eingeschrieben?

2. Wurden alle bis jetzt fällig gewordenen Beiträge zum Sicherheitsfonds bezahlt?

3. Entsprechen die gezahlten Gehälter den in Belgien von der "Commission Paritaire Belge" festgesetzten Gehaltssätzen? (Problem: Da in anderen EU-Mitgliedstaaten die Gehälter nach einem nicht mit Belgien vergleichbaren Tarifsystem gezahlt werden, sind die den Inspektoren vorgelegten Dokumente für sie kaum aussagefähig.)
 4. Werden die in Belgien gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten?
 5. Wurden diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen, so wie es das Gesetz vorsieht, der gesamten Arbeitnehmerschaft vorgelegt? Hat sie sie in dem ihr zur Verfügung gestellten "cahier d'observation" durch Unterschrift angenommen?
 6. Wurden diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen der örtlichen Sozialinspektion zur Zustimmung zugesandt?
 7. Hat das Unternehmen sich ordnungsgemäß vor Beginn der Arbeiten bei der nächstgelegenen Handelsgerichtskanzlei angemeldet?
 8. Hat das Unternehmen einen Sozialbevollmächtigten bestellt, eine Person, die verpflichtet ist, sämtliche die Sozialversicherung betreffende Unterlagen 5 Jahre lang aufzubewahren, und die gegenüber den belgischen Behörden für eventuell von dem ausländischen Unternehmen begangene Verstöße verantwortlich ist? Der Sozialbevollmächtigte muß in Belgien wohnhaft sein oder seinen Geschäftssitz haben.
 9. Wird ein Personalregister entsprechend dem belgischen Muster geführt?
 10. Wird für jeden einzelnen Arbeitnehmer eine Gehaltsaufstellung, geführt, die alle vom Gesetz geforderten Angaben enthält?
3. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit (4-6 Monate) sind bestimmte Dokumente, wenn die Kommission über einen Antrag entscheidet, bereits nicht mehr gültig (z. B. Auszug aus dem Strafregister: 2 Monate, Bescheinigung, daß keine Beitragsrückstände bei den Sozialversicherungen bestehen). Die Kommission fordert dann fast immer das Nachreichen aktuellerer Unterlagen. Fehlen bei der zweiten oder dritten Wiederaufnahme der Akte noch Dokumente, wird der Antrag annulliert.

Die Eintragung in das Handelsregister

Eine Eintragung in das Handelsregister ist erforderlich, wenn eine natürliche oder juristische Person ihren Wohn-oder Geschäftssitz in Belgien hat und dort eine kommerzielle Tätigkeit ausüben beabsichtigt. Bei einem Geschäftssitz im Ausland ist eine Eintragung also nicht erforderlich, demnach auch nicht wenn eine Verrichtung von transnationalen Dienstleistungen im Baubereich erfolgt.

Zusätzliche Anmeldeverpflichtung bei der Handelsgerichtskanzlei für ausländische Unternehmen bei Verrichtung von Dienstleistungen im Bausektor

Verfahren

Rechtsgrundlage ist ebenfalls das sog. "Antikrisengesetz" durch dessen Artikel 77 ein neuer Artikel 22bis in das belgische Handelsregistergesetz eingefügt worden. Die Vorschriften wurden durch das "Loi-programme" vom 6. Juli 1989 weiter ausgestaltet (Belgisches Staatsblatt vom 8.7.1989).

Gemäß Artikel 22bis besteht eine Erklärungspflicht bei der Handelsgerichtskanzlei für jedes ausländische Unternehmen, das weder seinen Hauptsitz in Belgien hat, noch eine Zweigniederlassung in Belgien unterhält. Die Tätigkeitsbereiche, die von diesem Gesetz betroffen sind, werden im Königlichen Erlaß vom 6.10.1978 im einzelnen aufgeführt. Es handelt sich im großen und ganzen um das Bauhaupt- und Baunebengewerbe.

Die Anmeldung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch Einschreiben mit Rückschein an die Kanzlei des Handelsgerichts zu schicken, in dessen Gerichtsbezirk die neue Baustelle liegt. Bei jeder neuen Baustelle in Belgien ist eine neue Anmeldung einzusenden.

Es sind folgende Angaben zu machen:

1. bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geschlecht, Beruf und Wohnort; bei juristischen Personen: Firma, Firmenanschrift;
2. Staatsangehörigkeit;
3. die gewerbliche(n) Tätigkeit(en), die im Ausland (also außerhalb Belgiens) ausgeübt wird(werden);
4. die Handelsregisternummer oder den Nachweis einer Registrierung, die in dem Land, in dem die Berufstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, verpflichtend ist (z.B. Handwerksrolle);
5. Angaben über die in Belgien beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit;
6. das Datum des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten und ihre voraussichtliche Dauer;
7. die genaue und bestimmte Ortsangabe hinsichtlich der in Belgien beabsichtigten Tätigkeit;
8. das geschätzte Auftragsvolumen der in Belgien auszuführenden Arbeiten oder Tätigkeiten;
9. die Namensliste der Arbeitnehmer, die bei der beabsichtigten Tätigkeit beschäftigt werden sollen, mit genauen Angaben, ob eine Entsendung gemäß Artikel 12 der EG-Verordnung Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der EG-Verordnung Nr. 1408/71 beabsichtigt ist oder nicht;
10. den Nachweis, daß die antragstellende natürliche oder juristische Person die Bedingungen erfüllt, die gegebenenfalls durch Gesetze und Verordnungen für die Ausübung dieser Tätigkeit im Ursprungsland ebenso wie in Belgien unter Berücksichtigung der geltenden internationalen Abkommen verlangt werden (Hinweis: es handelt sich um die EG-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten).

Erst wenn das Unternehmen den Rückschein als Nachweis der Anmeldung in den Händen hält, kann mit den Arbeiten begonnen werden. Ansonsten können gemäß Artikel 44bis Strafen in Höhe von 26 bis 10.000 Francs verhängt werden.

- Dauer: zweimal der Postweg
- Kosten: Porto
- Zeitaufwand: Formular: ½ Stunde

Aufgetretene Probleme

1. Ein kurzfristiger Einsatz von Arbeitskräften - zum Beispiel in Notfällen - ist damit ausgeschlossen.
2. Es ist davon auszugehen, daß die Anmeldung beim Handelsregister eine systematische Kontrolle des Unternehmens durch die Steuerbehörden und die Sozialinspektion nach sich zieht.

Kommentar

Die Tatsache, daß diese Verpflichtung nur für ausländische natürliche und juristische Personen gilt, bedeutete eine Verletzung der Artikel 52 und 59, sowie der Artikel 7 und 48 des EG-Vertrags. Deswegen hat die belgische Regierung eine Gesetzesänderung eingebracht, die vorsieht, das Wort "ausländische" in Artikel 22bis zu streichen.

Außerdem stellten die belgische Verantwortlichen eine weitere Änderung des Artikels 22bis in Aussicht. Um das Verfahren für ausländische Unternehmen zu erleichtern, soll die Aufnahme der Tätigkeit in Zukunft bereits dann möglich sein, wenn das Einschreiben (eingeschriebener Brief) an die Handelsregisterkanzlei abgeschickt worden ist und die einzureichenden Angaben sollen von 10 auf 6 reduziert werden und zwar auf die Punkte 1,5,6,7,9,10.

Das Gesetz vom 13. April 1995, das die Gesetze über die Handelsgesellschaften ändert, wurde am 17. Juni 1995 im belgischen Amtsblatt veröffentlicht, tritt jedoch erst am 1. Juli 1996 in Kraft.

In der Zwischenzeit sehen die Unternehmen sich immer noch mit der in der Vergangenheit gültigen Prozeduren konfrontiert.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Jedes in Belgien tätige Unternehmen muß ein Personalregister führen, und zwar bei mehreren Arbeitsstätten pro Baustelle ein Register sowie auf der Hauptbaustelle ein Gesamtregister. Falls an weniger als fünf aufeinanderfolgenden Tagen auf ein und derselben Baustelle gearbeitet wird, kann das Personalregister bei dem von der Firma mit der Abwicklung und Bezahlung der Sozialbeiträge beauftragten Sozialsekretariat oder bei einem Sozialbevollmächtigten hinterlegt werden.

Das Personalregister ist vor Aufnahme der Tätigkeit per Einschreiben an die Sozialinspektion der Region zu schicken, in der das Hauptregister geführt wird.

Die Personalregistervordrucke können bei der "Confédération nationale de la construction" (CNC) angefordert werden.

Desweiteren muß jeder in Belgien tätige Arbeitnehmer im Besitz einer Betriebsordnung sein. Es gibt eine Fassung für Angestellte und eine für Arbeiter. Die Arbeitnehmer haben den Erhalt und die Anerkennung in einem extra dafür angelegten Heft ("cahier de consultation") mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsordnung muß in der Sprache verfasst sein, die in der jeweiligen belgischen Region gesprochen wird.

Fertig gedruckte Standardbetriebsordnungen können bei einer auf die Verwaltungsdokumente spezialisierten Abteilung "Feuilles documentaires fiscales, sociales et juridiques" angefordert werden.

Auch bei der Entsendung von Arbeitnehmern sind bestimmte Regelungen des belgischen Arbeitsrechts unbedingt einzuhalten:

- Sicherheitsvorschriften auf Baustellen und an Arbeitsplätzen
- Tarifverträge

Die Gehaltsaufstellung

Für jeden in Belgien beschäftigten Arbeitnehmer ist eine individuelle Gehaltsaufstellung anzufertigen, in der bestimmte Angaben zur Person und zum Unternehmen zu machen sind, falls diese Angaben nicht auf der Gehaltsabrechnung stehen oder andere Dokumente die notwendigen Informationen pro Abrechnungszeitraum ausweisen.

Die Zulassung ("Agréation") als Voraussetzung zur Ausführung von öffentlichen Aufträgen

Wer in Belgien an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen möchte oder Arbeiten für öffentliche Auftraggeber ausführen will, muß dazu zugelassen sein. De facto wird auch bei privaten Aufträgen, sobald sie eine gewisse Größemordnung übersteigen, die "Agréation" verlangt.

Die Zulassung ist durch das entsprechende Gesetz vom 20.März 1991, das durch Königlichen Erlaß vom 18.10.1991 ab dem 1. November 1991 in Kraft getreten ist, genau geregelt. Die öffentlichen Aufträge sind je nach Art der auszuführenden Arbeiten in Kategorien und Unterkategorien und je nach Höhe des vom Auftraggeber geschätzten Auftragsvolumens in Klassen eingeteilt. Ein Unternehmer beantragt seine Zulassung für eine bestimmte Klasse, Kategorie und/oder Unterkategorie beim Bauministerium. Eine Zulassungskommission entscheidet über den Antrag des Unternehmens. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und 25 weiteren Mitgliedern. Davon sind 13 Vertreter der nationalen und regionalen Behörden, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe befasst sind; 6 müssen der flämischen Sprachgemeinschaft angehören, 6 der französischen, 1 Vertreter der deutschen Sprachgemeinschaft hat eine beratende Stimme. 9 Mitglieder sind Vertreter der Unternehmerverbände des Baugewerbes, 3 weitere vertreten die wichtigsten Gewerkschaften dieser Branche.

Die Zulassung gilt für 5 Jahre, sie kann jedoch aus triftigem Grund widerrufen werden, falls das Unternehmen bestimmte Kriterien nicht mehr erfüllt. Nach Ablauf der 5 Jahre, ist eine Verlängerung zu beantragen. Ein Unternehmen, das noch keine 5 Jahre besteht und somit die vom Gesetz geforderten Auflagen noch nicht erfüllen kann, hat die Möglichkeit eine vorläufige Zulassung zu beantragen. Sie ist 20 Monate gültig und kann maximal zweimal 20 Monate verlängert werden.

Die vom Bauministerium aufgestellte Liste der zugelassenen Unternehmen wird regelmäßig im "Bulletin des Adjudications" veröffentlicht.

Unternehmen aus den EG-Mitgliedstaaten erhalten eine Zulassung, wenn sie auch in ihrem Land eine Zulassung besitzen. Da weder in Deutschland noch in Luxemburg die Voraussetzungen für die Ausführung von Arbeiten für öffentliche Auftraggeber in gleicher Weise wie in Belgien geregelt sind, müssen Unternehmen aus diesen beiden Ländern dennoch eine Zulassung in Belgien beantragen.

Die französische QUALIBAT-Bescheinigung wird von den belgischen Behörden bisher nicht als gleichwertig anerkannt. Die in den belgischen Gesetzen vorgeschriebenen finanziellen Kriterien fehlen bei der QUALIBAT. Außerdem sind die belgischen Behörden nur dann zu einer Anerkennung der QUALIBAT-Bescheinigung bereit, wenn auch ausländische Unternehmen in Frankreich die Möglichkeit bekommen, die QUALIBAT-Bescheinigung zu erhalten. Erste Kontakte zwischen der belgischen Zulassungskommission und QUALIBAT haben Ende 1992 stattgefunden. Bis heute konnte jedoch noch keine offizielle Einigung erzielt werden.

Die Einteilung in Klassen, Kategorien und Unterkategorien

Für die Ausführung von Arbeiten, deren Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer in einer Kategorie 3.000.000 BEF (ca. 150.000 DM) und in einer Unterkategorie 2.000.000 BEF (ca. 100.000 DM) nicht übersteigt, ist keine Zulassung erforderlich.

Der zulässige Höchstbetrag eines öffentlichen Auftrags, der einem in einer Klasse zugelassen Unternehmen erteilt werden kann, ist wie folgt festgelegt:

Klasse 1	5.500.000 BEF
Klasse 2	11.000.000 BEF
Klasse 3	20.000.000 BEF
Klasse 4	36.000.000 BEF
Klasse 5	73.000.000 BEF
Klasse 6	130.000.000 BEF
Klasse 7	215.000.000 BEF

Der zulässige Höchstbetrag aller Arbeiten, die von einem Unternehmen einer Klasse zur selben Zeit ausgeführt werden dürfen, beträgt:

Klasse 1	27.500.000 BEF
Klasse 2	88.000.000 BEF
Klasse 3	160.000.000 BEF
Klasse 4	280.000.000 BEF
Klasse 5	580.000.000 BEF
Klasse 6	1.040.000.000 BEF
Klasse 7	1.720.000.000 BEF
Klasse 8	10.500.000.000 BEF

Beispiele an Klassen und Kategorien (bzw. Unterkategorien) am Arbeiten.

Die Kategorien sind mit den Buchstaben A bis V gekennzeichnet, die Unterkategorien durchnummeriert. So fallen unter die Kategorie C Straßenbauarbeiten, die Kategorie D umfasst sämtliche Arbeiten im Hochbau, bei der Unterkategorie D 10 z.B handelt es sich um Fliesenlegerarbeiten. Wird also eine Ausschreibung mit 2 D 24 gekennzeichnet, so weiß der Unternehmer, daß es sich um die Instandsetzung eines Denkmals handelt, die nach Schätzung des Bauherrn bis zu 11.000.000 BEF kosten wird.

Anforderungen bei der Zulassung

Ein Unternehmen muß für die Zulassung zu einer Klasse bestimmten Anforderungen sowohl finanzieller als auch technischer Art gerecht werden. Bei den finanziellen Kriterien handelt es sich um Mindestanforderungen in bezug auf das Eigenkapital und den Umsatz . Im technischen Bereich müssen eine bestimmte Anzahl von Arbeiten in Höhe von genau festgelegten Auftragssummen in den letzten 5 Jahren ausgeführt worden sein und als Referenzen angegeben werden. Weiterhin ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter, technischen Mitarbeiter und Führungskräfte maßgeblich.

Die Formalitäten

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

1° a) bei juristischen Personen

- der Gründungsakt der Gesellschaft und eventuelle bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung erfolgte Änderungen
- die Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- eine Liste der Personen, die die Gesellschaft vertreten dürfen
- bei Kapitalgesellschaften: ein polizeiliches Führungszeugnis eines jeden Verwaltungsratsmitgliedes oder Geschäftsführers
- bei Personengesellschaften: ein polizeiliches Führungszeugnis eines jeden Gesellschafters

b) bei Einzelfirmen: eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung

2° die Eintragung ins Handels- oder Firmenregister, so wie sie im Wohnsitzstaat des Antragstellers gesetzlich vorgeschrieben ist d.h.

- für Deutschland einen Auszug aus dem Handelsregister bzw. der Handwerksrolle
- für Frankreich aus dem "Registre du Commerce" bzw. dem "Répertoire des métiers"
- für Luxemburg aus dem "Registre aux firmes" bzw. der "Rôle de la Chambre des Métiers"

3° einen Strafregisterauszug oder ein Dokument aus dem hervorgeht,

- a) daß der Antragsteller sich weder in Konkurs noch in Liquidation befindet
- b) daß weder ein Konkurs- noch ein Vergleichsverfahren gegen ihn angestrengt wurde
- c) daß er nicht aufgrund einer Straftat, die seine berufliche Integrität als Unternehmer in Zweifel stellt, durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt wurde.

4° eine Bestätigung von der zuständigen Behörde seines Wohnsitzstaates,

- a) daß der Antragsteller gemäß der Gesetzgebung dieses Landes und der belgischen Gesetzgebung keine Steuerrückstände hat
- b) daß der Antragsteller keine Rückstände bei den Sozialversicherungen seines Landes und falls er in Belgien tätig ist, bei den belgischen Sozialversicherungen hat

5° Der Antragsteller muß beweisen, daß er als Unternehmer in Belgien registriert ist

6° falls es sich um einen reglementierten Beruf handelt, eine von der Handwerkskammer der jeweiligen Provinz ausgestellte Bescheinigung, daß der Antragsteller diesen Beruf in Belgien ausüben darf

7° als Nachweis ausreichender finanzieller Mittel:

- a) die letzte Bilanz
- b) der Gesamtumsatz von drei der letzten acht Jahre mit den Bilanzen dieser Jahre als Beweis

Ein Unternehmer, der nicht zur Buchführung und/oder Publikation von Bilanzen verpflichtet ist (je nach nationaler Gesetzgebung unterschiedlich), hat einzureichen:

eine Aufstellung der Gesamtheit der Vermögenswerte des Unternehmens, die für Schulden des Unternehmens haften, und dessen Richtigkeit von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird oder ein von einer Behörde des jeweiligen Landes ausgestelltes entsprechendes Dokument

8° als Nachweis der technischen Fähigkeiten

- a) die Abschlußzeugnisse des Unternehmers und/oder der Geschäftsführer, insbesondere aber der Personen, die die Bauarbeiten überwachen.
- b) eine Aufstellung der in den letzten acht Jahren ausgeführten Arbeiten und für die größten Objekte eine Bescheinigung des Auftraggebers (und bei privaten Aufträgen des Architekten) mit genauen Angaben zur Gesamtsumme der Arbeiten sowie dem Zeitpunkt und Ort ihrer Ausführung, in der bestätigt wird, daß die Arbeiten fachgerecht und gemäß dem vorgegebenen Zeitplan fertiggestellt worden sind.
- c) eine Aufstellung der in drei Semestern der letzten fünf Jahre durchschnittlich beschäftigten Arbeiter und leitenden Angestellten. Als Nachweis dienen die pro Trimester beim Landesamt für Soziale Sicherheit einzureichenden Sozialversicherungsbelege oder bei Unternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten vergleichbare Dokumente.

Bei einem Antrag auf Zulassung für die niedrigste Klasse sind nur die unter Punkt 1°, 2°, 3°, 5°, 6° genannten Nachweise zu erbringen.

Handelt es sich um einen Antrag auf eine vorläufige Zulassung, fallen die Punkte 7°b) und 8°b) weg. 8°c) wird durch eine Bescheinigung des Landesamtes für soziale Sicherheit ersetzt, in der bestätigt wird, wieviele Arbeiter und Führungskräfte das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt. Kann diese Bescheinigung aufgrund der erst kürzlich erfolgten Gründung des Unternehmens nicht ausgestellt werden, genügt eine von der Gemeindeverwaltung beglaubigte Kopie des Personalregisters als Nachweis.

Bei einem Antrag auf Verlängerung einer vorläufigen Zulassung, sind keine Unterlagen vorzulegen.

Kommentar

Das **Verfahren ist sowohl langwierig als auch kompliziert** und es verhindert sicher das schnelle Vordringen ausländischer Unternehmen auf den belgischen Markt.

In anderen Ländern (z.B. Deutschland oder Luxemburg), in denen eine solche gesetzliche Reglementierung nicht besteht, kommt es vor daß Betriebe an Ausschreibungen teilnehmen, die die notwendige Qualifikation dafür in der Praxis nicht besitzen oder es treten Fälle auf, in denen ein ausländisches Unternehmen den Zuschlag für Straßenbauarbeiten erhält, aber nach Beginn der Arbeiten in Konkurs geht. Zusätzlich zu einer erheblichen Verzögerung der Arbeiten, was bei Störungen auf einer wichtigen Verkehrsverbindung den Unmut der Bevölkerung auslöst, fallen für den öffentlichen Auftraggeber erhebliche Mehrkosten an, da er kurzfristig ein anderes Unternehmen mit der Fertigstellung beauftragen muß. Jedoch auch ein Rückgriff auf eine stärkere Reglementierung der Vergabe der öffentlichen Aufträge (nach belgischem Vorbild) würde solche Vorfälle nicht unbedingt unterbinden.

Die Aussagen deutscher und luxemburgischer Betriebe deuten darauf hin, daß die Unternehmer im allgemeinen liberale Systeme den Präqualifikations- und Agreationsystemen vorziehen.

In der Richtlinie bezüglich den öffentlichen Ausschreibungen ist ein Zulassungssystem in den einzelnen Ländern vorgesehen, anhand dessen die technische Qualifikation und die finanziellen Möglichkeiten der Unternehmen überprüft werden sollen. In seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage im Europaparlament wies der Vertreter der **Kommission** jedoch darauf hin (J.O.C.E. C103/2 vom 24.4.1995), daß die **belgische Gesetzgebung in mehreren Punkten gegen europäisches Recht verstoße**, und zwar gegen den Artikel 59 EG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr. Es laufe bereits ein **Vertragsverletzungsverfahren** nach Artikel 169 EG-Vertrag gegen Belgien.

C. Sozialgesetzgebung

In diesem Abschnitt sollen die Formalitäten behandelt werden, die im Bereich soziale Sicherheit bei einer Tätigkeit im Ausland anfallen. Es wird außerdem einerseits auf die belgische Gesetzgebung in bezug auf das Schlechtwettergeld und die Treueprämien näher eingegangen, da in diesem Bereich ausländische Unternehmen in Belgien große Schwierigkeiten haben und andererseits werden die von den jeweiligen regionalen Arbeitsinspektionen getätigten Kontrollen auf den Baustellen kommentiert.

C.1. Gesetzliche Grundlagen

Jedes Land in der EU hat ein anderes Sozialversicherungssystem. Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten kommt eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorläufig nicht in Frage. Sie würde eine Angleichung des sozialen Standards an das hohe Niveau der "Nord-Staaten" voraussetzen, ein Schritt, der allein schon wegen der damit verbundenen finanziellen Belastungen nicht zu vollziehen ist.

Im Bereich der Krankenversicherung sind bereits seit 1958 und in Aktualisierung seit 1971 zwei Gemeinschaftsverordnungen maßgeblich. Durch sie wird zur Gewährleistung der Freizügigkeit nach Artikel 51 EWG-Vertrag u.a. eine Koordinierung der verschiedenen nationalen gesetzlichen Krankenversicherungssysteme erreicht.

Gemäß der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern sowie der Verordnung Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung Nr 1408/71 ist jeder Versicherte in einem anderen Mitgliedstaat so gestellt, als ob er in diesem Land versichert wäre.

Arbeitnehmer sind stets den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nur eines einzigen Mitgliedstaates unterstellt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegt der Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit dieses Staates, und zwar auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt oder sein Arbeitgeber seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates hat. Als Ausnahmeregelung für entsandte Arbeitnehmer ist jedoch in Artikel 14 der Verordnung 1408/71 bestimmt, daß diese bis zu 12 Monaten (mit Verlängerung bis zu weiteren 12 Monaten) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegen.

Die Zuständigkeitsvorschriften betreffen immer alle Zweige der sozialen Sicherheit (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung).

Der Vorschlag einer Entsendungsrichtlinie für die Ausführung von Dienstleistungen wurde dem Rat von der Kommission in abgeänderter Form vorgelegt. Die Richtlinie soll die Mitgliedstaaten verpflichten bestimmte Basisregeln zum Schutz der Arbeitnehmer in bezug auf die maximale tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, den bezahlten Urlaub, die Mindestlöhne sowie die Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz einzuhalten. Sie wird generell als wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des Lohndumpings in der EU angesehen.

In Deutschland und Luxemburg ist vorgesehen, daß sämtliche inländische Tarifverträge sowie Arbeits- und Sozialbestimmungen auch für im Inland tätige Ausländer und ausländische Firmen gelten sollen, und zwar vom ersten Tag der Tätigkeit an und nicht erst, wie anfänglich in der Richtlinie vorgesehen, bei einer Entsendungsdauer von über einem Monat.

In Belgien ist eine solche Regelung bereits seit langem in Kraft. Ausländische Unternehmen werden dort systematisch kontrolliert.

Auch Luxemburg strebt eine systematischere Kontrolle der ausländischen Unternehmen und Arbeitskräfte an.

In Frankreich besteht seit längerer Zeit eine Gesetzgebung, welche vorsieht, daß Baustellen systematisch von den örtlichen Arbeitsinspektionen (Inspections du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle) kontrolliert werden, nachdem der ausländische Unternehmer der französischen Verwaltung das Formular D341-5-7 betreffend der Rechtssprechung des Arbeitsgesetzes vermittelt hat.

C.2. Die Formalitäten bei der Entsendung nach Belgien, Frankreich, Luxemburg oder Deutschland und aufgetretene Probleme
--

1. Das Formular E 101

Das Formular bestätigt, daß die entsandte Person nur vorübergehend im Ausland tätig ist und ihre Sozialversicherungsbeiträge im Herkunftsland bezahlt. Damit ist der Arbeitnehmer von der Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsortes befreit.

Handelt es sich um nur einen Beschäftigungsort, gilt das Formular für ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann die Entsendung auf dem Formular E 102 für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der zuständige Sozialversicherungsträger stellt die Formulare aus, in Deutschland zum Beispiel die AOK, in Luxemburg die "Inspection générale de la Sécurité Sociale" (Formular E 101) und das "Ministère de la Sécurité Sociale" (Formular E 102), in Frankreich die "Caisse primaire d'assurance maladie".

2. Das Formular E 111

Die Krankenkasse des Arbeitnehmers bescheinigt auf diesem Vordruck, daß die genannte Person während eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung hat.

Art und Umfang der Sachleistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften der gesetzlichen Krankenkasse am jeweiligen Aufenthaltsort. In Luxemburg, Frankreich und Belgien müssen die Aufwendungen im Gegensatz zu Deutschland zunächst selbst bezahlt werden. Eine Erstattung wird nachträglich bei der zuständigen Stelle beantragt.

4. Aufgetretene Probleme

Gemäß Artikel 14 der Verordnung 1408/71 ist eine Person der Gesetzgebung ihres Wohnsitzstaates unterstellt, sobald sie einen Teil ihrer Tätigkeit in diesem Land ausübt. Ein französischer Grenzgänger, der für eine luxemburgische Firma regelmäßige Arbeiten in Frankreich ausführt, muß also in Frankreich bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Die luxemburgischen Sozialversicherungsträger weigern sich in einem solchen Fall, den französischen Arbeitnehmer zu versichern.

Ein luxemburgisches Unternehmen, mit dem Problem konfrontiert, erkundigte sich bei den zuständigen Behörden nach einer möglichen Lösung, um eine Anmeldung seiner belgischen Arbeitnehmer in Belgien und seiner französischen Arbeitnehmer bei der französischen Sozialversicherung zu vermeiden. Es handelt sich in diesem Fall um die Ausführung von Montagearbeiten von sehr kurzer Dauer. Ein Beamter schlug daraufhin vor, doch die belgischen Grenzgänger in Frankreich und die französischen in Belgien arbeiten zu lassen.

Die AOK Trier gibt dazu folgendes Beispiel: "Ist der Beschäftigungsort eines in Frankreich wohnenden Arbeitnehmers Deutschland und liegt der Sitz des Arbeitgebers in Luxemburg (keine Niederlassung in Deutschland), ist der Arbeitnehmer bei der AOK in Bonn zu versichern und für alle Zweige der Sozialversicherung finden die deutschen Rechtsvorschriften Anwendung."

Vielen Unternehmen in den Grenzregionen sind diese Bestimmungen unbekannt. Eine Prüfung, ob und wie lange ein französischer Grenzgänger, der in Luxemburg angestellt ist, für diese Firma in seinem Wohnsitzstaat gearbeitet hat, wird von den Sozialversicherungsträgern sicher nur erfolgen, wenn ganz konkrete Hinweise vorliegen.

C.3. Die zusätzlichen Formalitäten bei der Entsendung nach Belgien und aufgetretene Probleme

1. Auf jeder Baustelle in Belgien müssen Anwesenheitslisten geführt werden.
2. Das Unternehmen ist verpflichtet beim "Office Patronal d'Organisation et de Contrôle (OPOC)" eingeschrieben zu sein, das sich um die Einziehung der Beiträge zum Sicherungsfonds für die Beschäftigten des Bausektors kümmert.
3. Jeder Arbeitnehmer muß seit dem 1. Januar 1995 im Besitz eines Sozialpasses sein, der die vor diesem Datum ungültige "Fiche individuelle" ersetzt. Diese Vorschrift betrifft im Moment ausschließlich das Baugewerbe, sie soll jedoch später auf alle Arbeitnehmer in Belgien ausgedehnt werden.
4. Alle Betriebe die Maurerarbeiten, Schalungs- und Betonierungsarbeiten, Aushub- und Ausschachtungsarbeiten, Abrissarbeiten und Stahlbetonarbeiten ausführen müssen sich mit einem besonderen Formular (Nr. C30ter) beim Sicherungsfonds anmelden.

Im folgenden werden die Punkte 1-3 näher erläutert.

Die Anwesenheitsliste

Die Anwesenheitslisten sind täglich auf jeder Baustelle zu führen. Jeder Subunternehmer muß seinem Auftraggeber täglich eine Anwesenheitsliste aushändigen. Die Listen müssen vom Unternehmen 5 Jahre lang zusammen mit den anderen Unterlagen zur Sozialversicherung (Personalregister, Spezialregister, Gehaltsaufstellungen, Sozialpass) in Belgien entweder am Sitz des Unternehmens oder bei einem Sozialbevollmächtigten (mandataire social) aufbewahrt werden.

Sind die Listen unvollständig oder fehlerhaft, sind pro Fehler Strafen in Höhe des dreifachen monatlichen sozialen Mindestlohns an das Landesamt für Soziale Sicherheit zu zahlen.

In diesem Zusammenhang konnte zur Zeit kein offizieller Text ausfindig gemacht werden, welcher auf eine transparente Art und Weise die **Rolle des Sozialbevollmächtigten** (mandataire social) reglementiert.

Beiträge zum Sicherungsfonds für die Beschäftigten des Bausektors

Verfahren

Die Beiträge zum Sicherungsfonds basieren auf einer Tarifvereinbarung aus dem Jahre 1988, die durch einen Königlichen Erlaß vom 15.6.1988 rechtsverbindlich wurde.

Das "Office Patronal d'Organisation et de Contrôle" (OPOC) ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich um die Einziehung der Beiträge zum Sicherungsfond kümmert.

Jedes Unternehmen des Bausektors hat die Einschreibung beim OPOC auf Formularen, die anzufordern sind, zu beantragen.

Für jeden Arbeitnehmer müssen gezahlt werden:

- "Timbres Fidélité": 9,12% des Bruttolohns
(Treueprämienmarken) 0,12% davon sind Bearbeitungsgebühr
- "Timbres Intempéries": 2,10% des Bruttolohns
(Schlechtwettergeldmarken) 0,10% davon sind Bearbeitungsgebühr

Die "Timbres Fidélité" betreffen alle Unternehmen, die per Gesetz dem Baugewerbe zugeordnet sind, die "Timbres Intempéries" nur die Zweige, die den Hauptteil ihrer Arbeiten draußen verrichten.

Die Beiträge sind pro Trimester zu zahlen. Die meisten Firmen wickeln diese Formalitäten über ein Sozialsekretariat (z. B. Assubel) ab.

Die Arbeitnehmer erhalten am Ende des Jahres die Beiträge in Form einer Gehaltsprämie zurück, wenn sie ihre mit den Marken beklebte individuelle Karte an das OPOC einsenden. Der Arbeitgeber händigt diese Karten seinen Beschäftigten aus. Wohnen sie in einem anderen Mitgliedstaat wird ihnen das Geld in Form einer Auslandspostanweisung zugestellt.

- Dauer: von der Beantragung der notwendigen Formulare bis zur Zuteilung einer Einschreibungsnummer können bis zu 8 Monate vergehen;
- Kosten: erheblich, denn jede Arbeitsstunde verteuert sich um 11,22% des Bruttolohns,
zusätzlich sind bei Abwicklung der Formalitäten und Zahlungen über ein Sozialsekretariat, Gebühren zu berücksichtigen, sie liegen bei ca. 7.000 BEF ohne MwSt pro Monat;
- Zeitaufwand: erheblich, Berechnung der zu zahlenden Beträge, Überweisung usw., bei Beauftragung eines Sozialsekretariats gering, aber dafür müssen andere Kosten verbucht werden.

Aufgetretene Probleme

Ausländische Unternehmen entrichten bereits in ihrem Land Sozialbeiträge, die zur Zahlung des Schlechtwettergeldes dienen. Treueprämien oder sonstige Gehaltszulagen sind häufig tarifvertraglich geregelt, werden am Ende des Jahres mit dem Lohn ausbezahlt und nicht wie in Belgien über eine gemeinnützige Vereinigung abgewickelt. Durch die erhöhten Kosten einer Zusatzzahlung in Belgien sind ausländische Firmen gegenüber der belgischen Konkurrenz daher erheblich benachteiligt. Sie können sich dieser Regelung jedoch nicht entziehen, da das OPOC ansonsten die Sozialinspektion informiert oder die Einschreibung beim OPOC als

Voraussetzung z.B für die Registrierung oder Zulassung des Unternehmens gefordert wird.
Ausstehende Beiträge werden per Gerichtsvollzieher eingefordert.

De facto werden hier Sozialbeiträge doppelt bezahlt. Aber die belgischen Behörden argumentieren, daß es sich nicht um eine zur Sozialgesetzgebung zählende Beitragszahlung handele, sondern vielmehr um eine "zusätzliche Absicherung", die auf einer tariflichen Vereinbarung basiert. Damit wäre die Verordnung 1408/71 als juristisches Gegenargument nicht anwendbar.

Verhandlungen zwischen ausländischen und belgischen Behörden sind über mehrere Jahre hinweg immer erfolglos geblieben. Aufgrund einer parlamentarischen Anfrage eines luxemburgischen Europaparlamentsabgeordneten wurde dann der belgischen Regierung von der Kommission am 7.1.1993 eine Klage wegen Vertragsverletzung nach Artikel 169 EG-Vertrag angedroht. In ihrer Stellungnahme erkennt die belgische Regierung zwar indirekt an, daß es sich um eine Verletzung des Artikels 59 bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs handelt, fordert jedoch eine europaweite Lösung des Problems.

Im Jahre 1993 war dann ein ausländisches Unternehmen bereit, in dieser Sache einen Präzedenzfall zu schaffen. Die Firma zahlte die für den Zeitraum März 1992 bis einschließlich erstes Trimester 1993 vom OPOC geforderten Beiträge "Timbres Fidélité" von 98.153 BEF nicht, und daraufhin wurden der in Belgien wohnhafte Geschäftsführer und das Unternehmen in Arlon vor Gericht gestellt.

Das Gericht legte den Fall am 13.5.1994 dem Europäischen Gerichtshof im **Vorabentscheidungsverfahren** (C-272/94) nach Artikel 177 EG-Vertrag vor.

Der **Europäische Gerichtshof** hat am 28. März 1996 ein **Urteil** in dieser Sache gesprochen.

Demnach vertritt der Gerichtshof die Meinung, daß ein Mitgliedsstaat, welcher ein Unternehmen, das bereits vergleichbare Bestimmungen im Herkunftsland erfüllt, gegen die Artikel 59 und 60 des EG-Vertrages verstößt. Dies ist der Fall in bezug auf die in Belgien zu entrichtenden unternehmerischen Schlechtwetter- und Treueprämienmarken, welche in Konflikt stehen mit Sozialversicherungsbeiträgen, die bereits im Herkunftsland (z.B. Luxemburg) beglichen werden.

Der Sozialpaß

Verfahren

Ab 1.1.1995 hat jeder entsandte Arbeitnehmer einer neuen Gesetzgebung zufolge dem Sozialinspektor auf Verlangen einen Sozialpaß vorzulegen. Jeder Unternehmer muß dem Sicherheitsfond vor Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, welche Personen in Belgien Arbeiten ausführen werden. Dazu ist ein entsprechendes Formular auszufüllen mit dem die Sozialpässe beantragt werden. Gleichzeitig muß pro Monat und pro Arbeiter die Summe von 25.000 BEF, das heißt also pro Trimester 75.000 BEF an das Landesamt für Soziale Sicherheit (ONSS) gezahlt werden. Die Beträge müssen pro Arbeitnehmer einzeln überwiesen werden und dienen als Sicherheit für eventuell gegenüber dem Landesamt für Soziale Sicherheit entstehenden Zahlungsverpflichtungen. Der Sozialpaß gilt drei Monate und kann gegen Zahlung von 75.000 BEF auf weitere drei Monate verlängert werden.

Am Ende des Trimesters prüft das Unternehmen, ob Sozialbeiträge an das Landesamt für Soziale Sicherheit zu zahlen sind. Falls dies nicht der Fall ist - bei zeitlich begrenzten Baustellen in Belgien nie - beantragt es die Rückerstattung der Beträge.

Die eingesetzte Prozedur sieht vor, daß das Geld vom ONSS an den Sozialversicherungsträger des jeweiligen Landes (in Frankreich zum Beispiel URSSAF) zurücküberwiesen wird.

Kommentar

Dieses neue Gesetz vom 1.7.1994 verschärft die Kontrolle der ausländischen Unternehmen und macht eine Tätigkeit im Baubereich in Belgien nochmals teurer.

Durch die Abrechnung pro Trimester ist davon auszugehen, daß der Unternehmer neun Monate auf die Rückerstattung der gezahlten Beträge warten muß. Abgesehen von den Kosten für die Überweisungen bedeutet das bei einer Entsendung von nur 4 Arbeitern einen **Liquiditätsverlust** von 300.000 BEF pro Trimester. Für französische und deutsche Unternehmen kommen zusätzlich noch Umrechnungsgebühren hinzu.

Eine mögliche Umänderung der Gesetzgebung mit einer vorausgesehenen Vereinfachung der Prozeduren in bezug auf eine Rückerstattung der Vorauszahlungen, wurde von den belgischen Verantwortlichen bei bilateralen Verhandlungen erwähnt, jedoch nie in die Tat umgesetzt oder durch konkrete Texte belegt; diesen Verhandlungen entsprechend, müßten die ausländischen Betriebe, welche zwar weiterhin für jeden kurzzeitig entsandten Arbeitnehmer einen Sozialpaß zu beantragen hätten, von jeglichen Überweisungen befreit werden.

Trotz vielversprechender Vorschläge in Richtung einer Umänderung der Gesetzestexte über den Sozialpaß, werden die ausländischen Betriebe weiterhin mit **Vorauszahlungen und verspäteten Rückzahlungen (nach mehr als 6 Monaten) konfrontiert**.

C.4. Systematische Kontrollen der örtlichen Arbeitsinspektionen und aufgetretene Probleme

In **zunehmenden Maße** wurden in allen Regionen, speziell aber in bezug auf Belgien und Frankreich, **Beschwerden** darüber geführt, daß Handwerksunternehmen **bei der Ausführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen von den Arbeitsinspektionen des Bestimmungslandes behindert** wurden. In verschiedenen Fällen, z.B. in der französischen Region Lothringen, hat es sich herausgestellt, daß **regelmäßige Steigerung der Kontrollen auf Baustellen durchgeführt** wird, was dazu führt, daß ausländische Betriebe eine Reihe an Dokumenten den jeweiligen Verwaltungen zukommen lassen müssen.

Was das französische Kontrollsystem der Arbeitsinspektion betrifft, werden folgende Dokumente bzw. Angaben von der zuständigen "Direction Départementale du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle" (DDTEFP) abverlangt:

- Benennung eines Fiskalvertreters;
- Bekundung in französischer Sprache über die Verrichtung einer Dienstleistung an die zuständige DDTEFP (entsprechende Formulare werden zur Verfügung gestellt);
- Angabe über die vom Personal zu entrichtenden Arbeitsstunden;
- Angabe über einen möglichen kollektiven Aufenthalt an die zuständige Prefektur.

Im Falle einer Kontrolle, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- nominelle Entsendungsdokumente (EIOI);
- Beweise, daß die einschlägigen Arbeitsgesetze eingehalten wurden: Entlohnung; Arbeitszeiten; wöchentlichen Ruhetag; Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen;
- eventueller Beitritt in das Schlechtwettergeldsystem sowie das Auszahlen der im Baubereich verhandelten Urlaubsprämien.

Ähnliche Kontrollen erfolgen ebenfalls in Belgien und in einem reduzierten Maße in Deutschland und Luxemburg.

D. Kommerzielle Praktiken und kulturelles Umfeld

Das kulturelle Umfeld in Verbindung mit den kommerziellen Praktiken ist durchaus von Bedeutung bei der Analyse von grenzüberschreitenden Betrieben in der Region Saar-Lor-Lux.

Auch wenn in erster Linie solche Argumente nicht im Vordergrund stehen, soll man ihre Wichtigkeit nicht unterschätzen, da die Konkurrenzfähigkeit der KMU sehr wohl von diesen Faktoren abhängig ist.

Größere Unterschiede lassen sich ohne weiteres in diesem Bereich feststellen.

Regionale sprachliche Aspekte

Beginnen wir mit den **sprachlichen Aspekten**, welche von den Betrieben nicht immer an erste Stelle gestellt werden, aber dennoch **schwierige Hürden** in der grenzüberschreitenden Markterschließung darstellen.

In der vorliegenden Analyse kann man zwischen zwei verschiedenen Typen von Unternehmen unterscheiden: Einerseits, solche mit zweisprachigem Personal, welche weniger Problemen gegenüberstehen. Andererseits Unternehmen, die nicht über mehrsprachiges Personal verfügen und daher größere Sprachprobleme aufweisen.

An dieser Stelle wäre zu bemerken, daß aus den Audits hervorgeht, daß sprachliche Probleme zunächst verneint wurden, sich später jedoch während ausführlichen Interviews herausstellte, daß sprachliche Unterschiede trotzdem eine **große Hürde** darstellen. Generell muß daher das Nichterwähnen der sprachlichen Barrieren bei den Betrieben relativiert werden und den Kommunikationsschwierigkeiten durch Sprachprobleme durchaus Rechnung getragen werden.

Kulturelle Gegebenheiten

Desweiteren verweisen die Audits auf diverse kulturelle Gegebenheiten hin, welche in den folgenden Kapitel beschrieben werden.

Bemerkenswert ist, daß die Unternehmen sich oft in einer **gewissen Unsicherheit befinden in bezug auf die Durchführung und die einzuhaltende Reihenfolge der administrativen Verfahren**. Oft herrscht Unklarheit, die als wettbewerbsmindernd angesehen werden kann. Solche Befürchtungen sind durchaus auf die **mangelnde Transparenz** der obligatorischen Formalitäten zurückzuführen, welche noch immer in der Großregion Saar-Lor-Lux vorherrschen.

In der Praxis kann von einem **gewissen Protektionismus in dem Entscheidungsprozeß des Verbrauchers in bezug auf die Vergabe der Aufträge** die Rede sein, insofern die Kaufkraft dies erlaubt. In gewissen Regionen bevorzugen Verbraucher gewollt einheimische Produkte und einheimische Unternehmen für Dienstleistungen, obwohl diese sie im Endeffekt teurer zu stehen kommen, als die transnationale Konkurrenz. Diese Aspekte finden ihren Ursprung wohl auch in kulturellen Gegebenheiten.

Das **Einhalten der Zahlungsfristen** kann auch von einem kulturellen Standpunkt aus analysiert werden. Große Abweichungen zwischen verschiedenen Regionen bestehen schon seit langer Zeit und werden sich wohl kaum ändern. Zurückzubehalten aus der vorliegenden Analyse ist aber die durchaus positive Benotung der Zahlungsfristen. Es scheint als würden sie generell respektiert, da sie kaum in den Audits von den Unternehmen in der Großregion Saar-Lor-Lux hervorgehoben wurden. Dies ist aber wiederum zu relativieren, da die konjunkturelle Lage eines jeden Landes doch ausschlaggebend bleibt.

Eine andere Ursache der **Hemnisse** kulturellen Ursprungs in bezug auf grenzüberschreitende Aktivitäten ist im **Bereich Werbung und Verkaufsförderung** zu suchen. Die Werbung und die Verkaufsförderung unterliegen jeweils anderen Grundsätzen in den verschiedenen Regionen. Potentielle Interessenten reagieren nicht immer ähnlich auf die Werbemitteilungen oder die eingesetzten verkaufsfördernden Strategien. Hier beeinflussen kulturelle Aspekte andere Mentalitäten und Gepflogenheiten den Empfang der gewollten Mitteilungen. Desweiteren schließen sich hier auch noch gewisse Kommunikationsschwierigkeiten an, herbeigeführt durch Sprachprobleme.

Kommerzielle Praktiken

Eine **Konkurrenzverfärbung** im Bereich grenzüberschreitender Dienstleistungen wird nicht nur durch kulturelle Gegebenheiten hervorgerufen, sondern ist auch auf kommerzielle Praktiken zurückzuführen.

Besonders sind hier die **Lohn- und Lohnnebenkosten** zu erwähnen, da **regionale Unterschiede** existieren. Das Niveau der Lohn- und Lohnnebenkosten spielte immer noch eine entscheidende Rolle im transnationalen Konkurrenzkampf, den die Unternehmen sich liefern.

Als Schwachstelle einer grenzüberschreitenden Marktstrategie gelten oft die **Vertretungen**, da die Unternehmen Probleme haben, lokale Vertreter für ihre Dienstleistungen ausfindig zu machen. Dadurch limitiert sich die grenzüberschreitende Aktivität eines Unternehmens auf zwei sich anbietende Situationen: Erstens, die Möglichkeit einer konsequenten transnationalen Kooperation mit Partnerunternehmen aus anderen Regionen, aus der eine Erschließung der transnationalen Märkte hervorgeht, oder aber eine zweite Möglichkeit, wobei Handwerksbetriebe einfache Zulieferer werden und keine grenzüberschreitende Arbeiten via Transformation oder Montage mehr verrichten. So kann das Manko an Vertretungen durchaus einen negativen Einfluß auf die ausländische Konkurrenz ausüben, indem die potentiellen Märkte verschlossen bleiben.

Kommerzielle Praktiken werden auch beeinflusst durch mehr oder weniger große **Anschaffungsprobleme mancher Produkte vor Ort**. In verschiedenen Regionen können durchaus Probleme auftreten, sich dieselben Rohstoffe oder Werkzeuge zu beschaffen wie die Unternehmen sie aus ihrer Herkunftsregion kennen und gewöhnt sind, damit zu arbeiten; dieser Umstand kann auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auf ausländischen Märkten in der Grenzregion Saar-Lor-Lux behindern. Im Falle eines spezialisierten Unternehmens können die Konsequenzen durchaus fatal sein.

An letzter Stelle wollen wir noch auf die **Anpassungsprobleme der generellen Verkaufsbedingungen** aufmerksam machen. Im Falle einer solchen Anpassung muß sowohl dem in der Region zuständigen nationalen Recht, als auch den Kommunikationsproblemen durch die Sprache, Rechnung getragen werden. Soweit nationales Recht die kommerziellen Praktiken betreffend, so weit auseinanderliegt, werden diese Hindernisse wohl bestehen bleiben.

Abschließend wollen wir nochmal die Wichtigkeit dieses kulturellen Umfeldes und der kommerziellen Praktiken hervorstreichen, insbesondere da sie die Konkurrenz, die sich die KMU aus den verschiedenen Regionen liefern, beeinflussen und konsequente Marktstrategien entwickelt werden müssen, um die sich anbietenden positiven Merkmale des kulturellen und kommerziellen Umfeldes voll auszunutzen.

IV. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

Die vorliegende Analyse "Handwerk und kleine Betriebe in Grenzregionen" konnte die **wichtigsten Probleme** aufdecken, mit denen kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe konfrontiert sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen in bestimmten grenzüberschreitenden Regionen.

Die Studie, die sich auf **Deutschland, Belgien, Frankreich und das Großherzogtum Luxemburg** bezog, bestätigt die Erfahrungen, der Exportberater der verschiedenen Handwerkskammern, die an den Audits von Betrieben teilgenommen haben.

Die **Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Aktivität ist keine leichte Aufgabe**, vor allem für kleine Unternehmen, die nicht unbedingt über die Mittel und Kapazitäten im Bereich ihrer internen Strukturen verfügen, um sich mit den **gesetzlichen und prozeduralen Rahmenbedingungen der Nachbarländer** abzugeben.

Hinzu kommen kommerzielle Praktiken und kulturelle Aspekte, die so gut wie nicht bekannt sind, was kaum die Entwicklung langfristiger Strategien auf den ausländischen Märkten fördert.

Seit der Schaffung des Binnenmarktes im Jahre 1993, ist die Zahl der kleinen Unternehmen, die die ausländische Märkte zu bearbeiten versuchen, gestiegen; im allgemeinen aber sind die Handwerksbetriebe schnell entmutigt, weil sie **mit vielen Hemnissen konfrontiert werden, besonders im administrativen Bereich**. Deshalb setzen sie sich nur sporadisch und in einem begrenztem Maße zum Ziel Dienstleistungen in grenzüberschreitenden Regionen im Bausektor zu erbringen.

Um die Probleme in bezug auf die Größe und die interne Organisation des Unternehmens zu lösen, müßte die **europäische Union**, in Zusammenarbeit mit den **nationalen und regionalen Autoritäten** der Mitgliedsstaaten, **entsprechende Rahmenbedingungen** liefern, anhand derer **Pilotprojekte** realisiert werden könnten, um die Strategien der Unternehmensleiter gezielter zu definieren und durch **Weiterbildung und Sensibilisierung** weiter zu verstärken, damit die kleinen Unternehmen und vor allem das Handwerk langfristig auf die Gelegenheiten und die Marktlücken im Ausland vorbereitet werden können. Dies betrifft in verstärktem Maße die in nahen Grenzzonen gelegene Unternehmen.

Solche Aktionen könnten mehrere Möglichkeiten anbieten, um die Unternehmen dazu zu bringen, das **generelle Hindernis des Zugangs zu Informationen über ausländische Märkte** zu bewältigen.

Die Vollendung des Binnenmarktes sowie die steigende Globalisierung der Märkte verlangen solche Initiativen, um kleine und große Betriebe auf eine gleiche Ebene zu setzen, was die Transparenz und den Informationsfluß in bezug auf bestimmte Marktsegmente betrifft.

Im allgemeinen wird der sektorielle Informationszugang als ein wichtiges Element einer konkurrenzfähigen Strategie angesehen.

Die vorliegende Studie hat nochmals die Notwendigkeit hervorgehoben, ein **besseres Kommunikations- und Kooperationsmechanismus** auf europäische Ebene zu schaffen, um ein Informationsfluß zwischen den lokalen und regionalen Organisationen und der Kommission zu garantieren, hauptsächlich was die Probleme der Unternehmen in ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten und demnach die Vollendung des Binnenmarktes betrifft.

Hier muß vor allem die **Rolle gewisser transnational orientierten Organisationen** hervorgehoben werden, wie z.B. der Interregionale Rat der Handwerkskammern Saar-Lor-Lux oder auch das Netzwerk der Euro Info Centren, sowie jenes der grenzüberschreitenden Anlaufstellen für Unternehmen, deren Mission verstärkt werden müßte, was eine flexiblere und schnellere Kommunikation der konkreten Probleme, sowie die Suche nach Lösungen und das Ausführen von Aktionen gegenüber bestimmten Mitgliedsstaaten erlauben würde.

Die während der Audits notierten **Äußerungen und Beschwerden** befaßten sich zum größten Teil mit den administrativen Verfahren und den maßgebenden Reglementierungen, Elemente, welche öfters eine flexible Verrichtung von transnationalen Dienstleistungen sowie eine schnelle Entsendung von Arbeitern auf Baustellen verhindern.

Die **große Anzahl an Formalitäten**, welche auszuführen bleiben, sowie die **Komplexität der administrativen Verfahren**, sind die beiden wesentlichen Probleme, die die freie Verrichtung von transnationalen Dienstleistungen hemmen und oft schon von vorne herein ein zentrales **psychologisches Hindernis** darstellen, bei der Aufnahme einer Auslandsaktivität.

Über diese psychologischen Aspekte hinaus, sind die Wege durch die zuständigen Verwaltungen oft lang und bleiben eine tagtägliche Realität. Die Kapitel in der vorliegenden Studie, welche prozedurale und administrative Probleme behandeln, haben dies genügend festgestellt.

Wichtig wäre darauf hinzuweisen, daß die Reglementierungen und Verfahren in ihrem jeweiligen globalen nationalen Rahmen interpretiert werden müssen. Demnach muß auch darauf verwiesen werden, daß bestimmte Länder andersartige Traditionen haben und sich in diesem Sinne durch spezifische Verwaltungspolitiken kennzeichnen. Die kleinen Betriebe ausländischer Herkunft jedoch, welche die **Möglichkeiten des Binnenmarktes** erkennen, können die bestehenden Unterschiede in bezug auf die Reglementierungen nicht akzeptieren, da die Unternehmer nicht von vorne herein die Labyrinth der Gesetze und Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten kennen.

Demnach sollte die Kommission durch gezielte Maßnahmen auf die Probleme eingehen, **um allen Unternehmern dieselben Chancen zu bieten** und zusammen mit den nationalen Verantwortlichen eine Lösung in bezug auf die hervorgehobenen Probleme zu finden.

Was die vorhin von den Handwerksbetrieben des Bausektors erwähnten Hemmnisse angeht, müssen folgende fundamentale Probleme hervorgehoben werden, welche durch schnelle Initiativen gelöst werden könnten, was die Situation der Betriebe erleichtern würde:

- Beschwerliche nationale Verfahren um eine Mehrwertsteuernummer zu beantragen und Probleme in bezug auf die Fiskalvertretung;
- Probleme in bezug auf die Doppelbesteuerung der Gesellschaften und der in ein anderes Land entsandten Arbeitnehmer;
- Beschwerliche Verfahren bei der Registrierung der Unternehmen;
- Begrenzter Zugang zum öffentlichen Auftragswesen;
- Finanzierung und Verfahren in bezug auf bestimmte ergänzende Systeme der Sozialversicherung;
- Beschwerliche Verfahren in bezug auf die von den regionalen Arbeitsinspektionen auf Baustellen durchgeführte Kontrollen.

Die durchzuführenden Erleichterungen sollten langfristig eine **allgemeine Verbesserung des Geschäftsklimas** herbeiführen, insbesondere in den grenzüberschreitenden Regionen, wo sich die nationalen Unterschiede am meisten bemerkbar machen.

Eine dementsprechende Politik der Erleichterung der Verfahren setzt natürlich **konkrete Aktionen** voraus und basiert sich zudem auf einen **politischen Willen**, sowohl von Seiten der nationalen wie auch der regionalen Verantwortlichen.

Aus diesem Grunde sollte das Wegschaffen von Hemnissen beim Zugang zu transnationalen privaten und öffentlichen Märkte unterstützt werden, durch eine **erhöhte interregionale Kooperation** zwischen den einschlägigen nationalen und regionalen Stellen. Eine solche Form der Kooperation zwischen den Handwerkskammern der Saar-Lor-Lux-Region hat sich zum Beispiel seit 1989 auf eine formelle Art und Weise realisiert, durch die Gründung des Interregionalen Rates.

Die gründliche Analyse der hervorgestrichenen Probleme, speziell in bezug auf nationale Reglementierungen und Verfahren beweist, in welchem Maße die Unternehmer einen erhöhten Zeitaufwand einplanen, sowie finanzielle Mittel blockieren müssen, um sich mittelfristig einen Zugang zu ausländischen Märkten zu verschaffen. Diese **Elemente, welche direkt mit dem Kostenpunkt der zu entwickelnden transnationalen Strategien in Verbindung stehen**, sind absolut wichtig erwähnt zu werden.

Demnach bestätigt die vorliegende Studie die Resultate anderer vorhergehender Analysen, welche im Kontext des Binnenmarktes durchgeführt wurden; aus diesem Grund ist es notwendig Maßnahmen in die Wege zu leiten, die **das Unternehmertum** bei kleinen Betrieben und speziell bei Neugründungen **unterstützen**.

Abschließend wäre zu bemerken, daß demnach **Initiativen** geplant werden müßten, die darauf abzielen sollten, sowohl **auf der europäischen als auch auf der nationalen oder regionalen Ebene**, das in den Artikeln 59 und 60 des Vertrages der EG festgelegten **Prinzip der Freizügigkeit der Dienstleistungen** in bezug auf das Handwerk und die kleinen Betriebe auszuführen.

ANLAGEN

ANLAGE 1: ARBEITSPLAN

- 12. September 1995: Sitzung in Luxemburg**
Definition der Methode
Analysen-Schema
Sektoren (Gewerke) / Geographische Zonen
Organisation der Informationsbeschaffung zwischen den Partnern
Handwerkskammer Trier
Handwerkskammer Saarbrücken
Handwerkskammer Koblenz
Handwerkskammer Rheinhessen (Mainz)
Handwerkskammer der Pfalz (Kaiserslautern)
Handwerkskammer Metz
Handwerkskammer Nancy
Chambre des Métiers et Négoce aus Arlon, sowie
Chambre Patronale de la Construction aus Libramont
Handwerkskammer Luxemburg
Hindernisse / Audit-Fragebogen / Auswahl an Betrieben
- November/Dezember 1995:**
Vorbereitung bestimmter Basisdokumente zur Beschreibung des administrativen und gesetzlichen Rahmens
- 9. Januar 1996:** Besprechung mit der DG XXIII
- 19. Januar 1996:** Vorschlag eines definitiven Analyse-Schemas
Vorschlag eines definitiven Audit-Fragebogens
Listing der zu analysierenden Hindernisse
- Januar 1996:** Zwischenbericht an die Kommission
- Januar/Februar 1996:**
Informationsbeschaffung
Sitzung zur Koordinierung der Arbeiten und zur Diskussion der Resultate: 9. Februar 1996
(vergleichende Analyse: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg)
- Mitte Februar 1996:** Verfassen des Basisdokumentes:
– Detaillierte Analyse der Hindernisse
– Hervorzuhebende Probleme und Kosten
– Lösungsvorschläge
Gleichzeitiges Verfassen eines Kontakthandbuches
- 19. März 1996:** Sitzung in Luxemburg
Diskussion der Schlußfolgerungen
- März 1996:** Schlußbericht an die Kommission

ANLAGE 2: AUDIT-FRAGEBOGEN - LISTE DER ZUR ANALYSIERENDEN HEMNISSE

A. Angaben zum analysierten Betrieb

Unternehmen / Gesellschaft: _____

Name / Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Aktivitätsbereich: _____

Beschäftigte (insg.): _____

Arbeiter: _____

Angestellte: _____

Gründungsdatum des Unternehmens / der Gesellschaft: _____

B. Wichtigkeit der vergangenen Erfahrungen des Unternehmens im Bereich grenzüberschreitender Tätigkeiten

- Umsatz (ungefähr) für 1994 (oder 1995) : _____ (in ECU)
- Anteil des Exportes am Umsatz für 1994 (oder 1995)? _____ %
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen wurden hauptsächlich in folgenden Bereichen getätigt (detaillieren Sie eventuell bestimmte regionale Charakteristiken) :

- Im Fall wo Sie grenzüberschreitend tätig waren, in welchen Ländern befanden sich Ihre Geschäftspartner und welcher Anteil ihres Gesamtumsatzes wurde in jenen Ländern realisiert?

- Luxemburg: _____ %
- Belgien: _____ % Regionen: _____
- Deutschland: _____ % Regionen: _____
- Frankreich: _____ % Regionen: _____

- Waren Sie bereits grenzüberschreitend tätig vor dem Binnenmarkt im Jahre 1993?

ja nein

Wenn ja, hat sich die Situation (was der Verstärkung des Wettbewerbs oder die komplexen verwaltungstechnischen Hemnisse angeht) seither verändert? Bitte nehmen Sie Stellung!

ja weshalb? _____

nein weshalb? _____

C. Zu analysierende Hemnisse

1. Generelle Fragen in bezug auf die im Ausland getätigten Erfahrungen

<p>Frage</p> <p>Welches war Ihr genereller Eindruck wenn Sie Tätigkeiten im Ausland ausführten?</p> <p>Deutschland: _____</p> <p>Belgien: _____</p> <p>Frankreich: _____</p> <p>Luxemburg: _____</p> <p>Frage</p> <p>Welche Zeit mußte in etwa aufgewendet werden, um die nötigen vorgeschriebenen Prozeduren abzuschließen und alle Ermächtigungen zu erlangen?</p> <p>Deutschland: _____ Monate</p> <p>Belgien: _____ Monate</p> <p>Frankreich: _____ Monate</p> <p>Luxemburg: _____ Monate</p> <p>Frage</p> <p>Welche <u>direkten Kosten</u> (Stempelmarken; Garantien; Versicherungen; Rechte; usw.) mußten veranschlagt werden?</p> <p>Deutschland: _____</p> <p>Belgien: _____</p> <p>Frankreich: _____</p> <p>Luxemburg: _____</p>

Frage

Welche indirekte Kosten (an die Konkurrenz verlorengangene Aufträge, usw.) wurden verbucht?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

2. Registrierungs- und Aufenthaltsbestimmungen

Hier sollte die Darstellung der einmaligen Registrierungsformalitäten oder Zulassungsbestimmungen für den Betrieb aufgeführt werden, im Fall wo das Unternehmen beschließt, in den Märkten einer Region oder eines Landes geschäftlich tätig zu werden.

Zudem sollte eine Beschreibung der Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitsgenehmigungen (Arbeitsausweis), speziell im Fall wo Arbeiter aus Drittländer beschäftigt werden, durchgeführt werden.

(Beziehung zu Punkt N° 3)

Frage

Welche Erfahrungen machten Sie in bezug auf Anmeldungen oder Registrierungsformalitäten, welche von Ihrem Betrieb ausgeführt werden mussten bevor eine erste Arbeit in Angriff genommen werden konnte?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

Frage

Hatte Ihr Personal Schwierigkeiten eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Arbeitsgenehmigung zu bekommen? Um welche Probleme handelte es sich?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

3. Formalitäten im sozialen Bereich

Die Partner sollten sich mit den Bestimmungen auseinandersetzen, in bezug auf gelegentliche Ausführungen von Arbeiten und der Entsendung von Arbeitern.

Frage

Welche Formalitäten mußten ausgeführt werden:

1° bevor die Arbeiten auf einer Baustelle beginnen konnten?

- Antrag zur Erlangung von Sozialpässen
Kommentar: _____
- Liste der von der Entsendung betroffenen Arbeitnehmern
Kommentar: _____
- Anmeldungspflicht im Fall der Entsendung von Grenzgängern auf
Seiten der nationalen Verwaltung
Kommentar: _____
- Formalitäten in bezug auf die Sozialgesetzgebung / Aufstellung von
Sozialdokumenten
Kommentar: _____

2° während der Durchführung von Arbeiten im Ausland?

- Einhalten und Aushängen der Kollektivverträge
Kommentar: _____
- Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen
Kommentar: _____
- Aushängen des Arbeitsreglements
Kommentar: _____
- Vorzeigen der Sozialdokumente im Falle einer Kontrolle der
ausländischen Arbeitsinspektion
Kommentar: _____

Frage

Welche Erfahrungen hatten Sie bei der Entsendung von Grenzgängern? Hat Ihr Betrieb in irgendeiner Hinsicht einen Nachteil in bezug auf die Sozialgesetzgebung, die Krankenversicherung (bilaterale Abkommen) erlitten? Welche Konsequenzen hatten die von Ihrem Unternehmen anzuwendenden Kollektivverträge?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

4. Formalitäten in bezug auf arbeitsrechtliche Verpflichtungen

Formalitäten beim Einstellen von lokalen Arbeitnehmern (befristeter Arbeitsvertrag), spezifische Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz, Aneinanderbindung von Arbeitsrecht und Kollektivverträgen.

Frage

Im Fall wo Sie einen lokalen Arbeiter eingestellt haben, wurden von Ihnen bestimmte Auflagen innerhalb des Arbeitsrechts des von Ihnen belieferten Bestimmungslandes als besonders einschränkend angesehen?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

5. Angaben an die steuerlichen Behörden, sowie an die nationalen statistischen Institute

Formalitäten in bezug auf das indirekte Steuerwesen

Frage

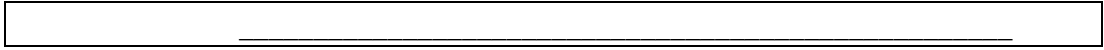
Welche Probleme notierten Sie in bezug auf die Mehrwertsteuer-bestimmungen Ihres Bestimmungslandes?

- Deutschland:
- Antrag einer Mehrwertsteuernummer
 - Probleme in bezug auf die Garantiebeträge, oder Kautionen
 - Probleme mit dem Fiskalvertreter
 - Probleme beim Überweisen regelmäßiger Mehrwertsteuerbeträgen

Kommentar: _____

- Belgien:
- Antrag einer Mehrwertsteuernummer
 - Probleme in bezug auf die Garantiebeträge, oder Kautionen
 - Probleme mit dem Fiskalvertreter
 - Probleme beim Überweisen regelmäßiger Mehrwertsteuerbeträgen

Kommentar: _____



Frankreich:	<input type="checkbox"/> Antrag einer Mehrwertsteuernummer <input type="checkbox"/> Probleme in bezug auf die Garantiebeträge, oder Kautionen <input type="checkbox"/> Probleme mit dem Fiskalvertreter <input type="checkbox"/> Probleme beim Überweisen regelmäßiger Mehrwertsteuerbeträgen Kommentar: _____ _____
Luxemburg:	<input type="checkbox"/> Antrag einer Mehrwertsteuernummer <input type="checkbox"/> Probleme in bezug auf die Garantiebeträge, oder Kautionen <input type="checkbox"/> Probleme mit dem Fiskalvertreter <input type="checkbox"/> Probleme beim Überweisen regelmäßiger Mehrwertsteuerbeträgen Kommentar: _____ _____

Formalitäten in bezug auf das direkte Steuerwesen

Frage	
In welchem Maße wurden Ihnen von den ausländischen Verwaltungen Steuererklärungen in bezug auf die direkten Steuern abverlangt? Welches waren die Unannehmlichkeiten mit denen Sie sich konfrontiert fühlten?	
Deutschland:	_____
Belgien:	_____
Frankreich:	_____
Luxemburg:	_____

Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (Probleme im Fall einer Betriebsstätte)

Frage	
Wurden im Rahmen Ihrer Aktivitäten im Ausland die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Ihrem Land und dem Bestimmungsland ihrer Dienstleistungen erwogen (im Fall wo eine länger andauernde Baustelle zur Betriebsstätte wird)?	
Deutschland:	_____
Belgien:	_____
Frankreich:	_____
Luxemburg:	_____

Steuerliche Regelungen in bezug auf die innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuervorschriften

Frage

Wurden Sie im Rahmen Ihrer ausländischen Aktivitäten mit Problemen in bezug auf innergemeinschaftliche Mehrwertsteuervorschriften konfrontiert? Bitte geben Sie Details!

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

Meldepflichten im Rahmen der Intra-Handels-Statistik

Frage

Bereiten die regelmäßigen Meldungen in bezug auf die Intra-Handels-Statistik INTRASTAT Ihrem Betrieb Probleme? Bitte geben Sie Details zu den hervorstreichenden Problemen!

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

6. Formalitäten bei der Verrechnung der geleisteten Arbeiten

Frage

Wurden Sie von den ausländischen Verwaltungen auf eventuelle verschiedentliche Bestimmungen, in bezug auf die Präsentation der an Ihre Kunden zu richtende Rechnungen oder anderer spezielle Dokumente (Registrierungsnummer, Mehrwertsteuernummer, usw.), aufmerksam gemacht?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

7. Konformitätsbestimmungen in bezug auf technische Bestimmungen (Sektoren, Elektrizität, Wasser, Gas)

Frage

Ist Ihr Unternehmen abhängig von einer Konzession oder einer speziellen Ermächtigung in bezug auf die Verrichtung von Arbeiten in den Bereichen Elektrizität, Wasser und Gas? Kommentieren Sie bitte!

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

Frage

Welche Prozeduren kamen in Frage um eine Konzession zu erhalten; welche regionale Unterschiede bestanden in diesen Bereichen; welche Versicherungen, Garantien, Ausbildungszertifikate für den Betriebsleiter und für die Arbeiter werden verlangt; welche verantwortliche Organismen kommen in Frage? Kommentieren Sie bitte!

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

8. Sektoren in denen es zusätzliche technische Zulassungsbestimmungen gibt

Frage

Bestehen in Ihrem Aktivitätsbereich andere spezifische Ermächtigungsbestimmungen wie z.B. in den Bereichen Telekommunikation, Unternehmen welche ölhaltige Substanzen umwandeln usw.?

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

9. Zu respektierende technische Bestimmungen und Normen

Frage

Empfindet Ihr Unternehmen ausländische technische Bestimmungen und Normen als aktivitätshemmend? Um welche Normen handelt es sich genau? Kommentieren Sie bitte!

Deutschland: _____

Belgien: _____

Frankreich: _____

Luxemburg: _____

10. Prozeduren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Frage

Sind Sie der Meinung, daß Ihr Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen im Ausland benachteiligt war?

	ja	nein
Deutschland:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Belgien:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frankreich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luxemburg:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Frage

Welche spezifischen Punkte innerhalb der Prozeduren erscheinen Ihnen als besonders aktivitätshemmend?

Deutschland: kurze Fristen zur Erlangung der Ausschreibungsunterlagen
 kurze Fristen zur Beteiligung an den öffentlichen Ausschreibungen
 Qualifikationssysteme / Ermächtigungen
 vorgeschriebene Normen
 weitere Probleme: _____

Kommentar: _____

Belgien:	<input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Erlangung der Ausschreibungsunterlagen <input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Beteiligung an den öffentlichen Ausschreibungen <input type="checkbox"/> Qualifikationssysteme / Ermächtigungen <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Normen <input type="checkbox"/> weitere Probleme: _____ Kommentar: _____ _____
Frankreich:	<input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Erlangung der Ausschreibungsunterlagen <input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Beteiligung an den öffentlichen Ausschreibungen <input type="checkbox"/> Qualifikationssysteme / Ermächtigungen <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Normen <input type="checkbox"/> weitere Probleme: _____ Kommentar: _____ _____
Luxemburg:	<input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Erlangung der Ausschreibungsunterlagen <input type="checkbox"/> kurze Fristen zur Beteiligung an den öffentlichen Ausschreibungen <input type="checkbox"/> Qualifikationssysteme / Ermächtigungen <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Normen <input type="checkbox"/> weitere Probleme: _____ Kommentar: _____ _____

11. Bestimmungen im Bereich der Zahlungsfristen sowie der Forderung von Außenständen

<p>Frage</p> <p>Hat Ihr Unternehmen in der Vergangenheit bereits Probleme mit längeren ausländischen Zahlungsfristen gehabt; welche spezifischen Erfahrungen im Bereich der Forderung von Außenständen, bzw. im Bereich grenzüberschreitender Überweisungen hatten Sie?</p> <p>Deutschland: _____</p> <p>Belgien: _____</p> <p>Frankreich: _____</p> <p>Luxemburg: _____</p>
--

12. Schwierigkeiten in bezug auf die kommerziellen Praktiken

Frage				
Welche Erfahrungen oder Probleme hatten Sie in diesem Bereich?				
	D	B	F	L
• Kommunikationsprobleme (Sprachprobleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Probleme im Bereich der Vertretung Ihrer Produkte (nationale Verteilernetze oder Dienstleistungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Anpassungsprobleme der generellen Verkaufsbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Probleme im Bereich Werbung oder Verkaufsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Probleme bei der Anschaffung gewisser Produkte vor Orts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommentar:	_____			

N.B.: Die hervorgehobenen Hemnisse werden jeweils für die 4 betroffenen Länder analysiert, und speziell auf die vorher definierten Regionen bezogen.

ANLAGE 3:

AUDIT - AUFTEILUNG

	Pays <i>Land</i>	Allemagne <i>Deutschland</i>	Belgique <i>Belgien</i>	France <i>Frankreich</i>	Luxembourg <i>Luxemburg</i>
Métiers Gewerke					
entrepreneur de construction <i>Maurer</i>		5	2	1	1
peintre décorateur <i>Maler und Lackierer</i>		2		1	1
menuisier <i>Tischler</i>		3		2	1
charpente; couvreur; métiers de la toiture <i>Zimmerer, Dachdecker</i>		2			2
installateur de chauffage, de ventilation et de climatisation <i>Zentralheizungs- und Lüftungsbauer</i>		1		2	1
électricien <i>Elektroinstallateur</i>		1		2	